BLEIBdran
Berufliche Perspektiven
für Flüchtlinge in Thüringen

ESF Integrationsrichtlinie Bund

Newsletter

BLEIB*dran*. Berufliche Perspektiven für Flüchtlinge in Thüringen

04/2021

Inhalt

In eigener Sache
Aus aktuellem Anlass 1
BLEIBdran-Stand beim IBS-Vielfaltsfest 2
Schulungsrückblick 3
BLEIBdran-Arbeitshilfe überarbeitet 4
Gesetzliche Regelungen
Thüringer Erlass zu Abschiebungen im Winter 4
Rechte Richter 5
Die aufenthaltsrechtliche Situation von Afghanen 8
Schwerbehindertenausweis für Personen mit Duldung 11
Die Bundestagswahl und ihre Konsequenzen 11
Der Koalitionsvertrag der Ampel 12
Qualifizierung und Arbeit
Computerkurs in den Sommerferien 14
„Moralischer Kompass“ ergab bei Amazon keine Suchergebnisse 15
Berufsschulplan bis 2026 steht! 17
Sprache
Öffnung der Sprachkurse für Afghan*innen 17
Sprachkurse für Menschen mit Beeinträchtigungen 18
Einfache statt Leichte Sprache! 19
Unterstützungsstrukturen
Handlungsempfehlungen für den Schulbesuch zugewanderter Schüler*innen 20
Publikationen und Positionspapiere 22
Blick in die Praxis
Stark im Ehrenamt 24
Link- und Literaturliste
Impressum

In eigener Sache

Aus aktuellem Anlass

Christiane Welker & Christiane Götze | IBS gGmbH

Auf europäischer Ebene stand in den vergangenen Monaten medial insbesondere die Situation in Belarus im Fokus. Die Situation an der polnischen Grenze ist unübersichtlich, die polnische Regierung hat die Grenze zum Sperrgebiet deklariert und verwehrt damit Menschenrechtsaktivist*innen und Journalist*innen den Zutritt. Mindestens zehn Personen, die im Grenzgebiet ausharrten, sind gestorben.[1] Amnesty International hat illegale Push-Backs dokumentiert und ruft dazu auf, den Ausnahmezustand und die gravierenden Menschenrechtsverletzungen zu beenden.[2] Polen hat Tausende von Soldaten an der Grenze zu Belarus stationiert und einen Stacheldrahtzaun errichtet. Zudem hat das polnische Parlament den Bau einer befestigten Grenzanlage von mehr als 100 Kilometern Länge beschlossen. Da manche der Geflüchteten nach Deutschland weiter fliehen, hat das BMI acht Hundertschaften der Bundespolizei an die polnische Grenze gesandt, die dort stichprobenartige Kontrollen durchführen. Insbesondere in den Erstaufnahmeeinrichtungen in Brandenburg kommen zurzeit Geflüchtete aus Belarus an – diese werden dann nach dem EASY-System auf die Bundesländer verteilt. Die Zahlen scheinen aber überschaubar und sind in keiner Weise mit 2015/2016 zu vergleichen.

Dennoch steigt aktuell auch in Thüringen die Zahl der Asylsuchenden. Umso wichtiger wird es sein, dass Angebote wie Start Deutsch, Start Bildung und die Beratung vor Ort bekannt sind und genutzt werden. Thüringen hat ein gutes System der frühzeitigen Integration geschaffen. Um einen schnellen und aktuellen Überblick über alle Angebote zu bekommen, ist die Webseite „Afeefa – Der bunte Kompass für

1 Flüchtlinge in Belarus: Die Route nach Deutschland ist weiter offen (rnd.de)

2 Poland: Digital investigation proves Poland violated refugees’ rights - Amnesty International

Thüringen“ (www.bunter-Kompass-thueringen.info) im Aufbau, die wir im letzten Newsletter bereits vorgestellt haben. Bisher haben sich über 400 Akteur*innen in Thüringen auf Afeefa eingetragen. Einen ersten Eindruck bietet die Kick-off-Veranstaltung am 14.12.2021 zur Vorstellung der Map.

Ein weiteres Thema, welches uns zunehmend beschäftigt, sind Geflüchtete mit Beeinträchtigungen. Noch immer gibt es keine Angebote an Integrationskursen für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen. Der Arbeitskreis *Flucht und Behinderung* hat sich vergangenen Monat dazu getroffen und wird die Themen Unterbringung, Sprachangebote und Teilhabe an Arbeit und Bildung weiter aufgreifen und regelmäßig im Newsletter vorstellen. Einen ersten Beitrag finden Sie unter der Rubrik Sprache.

Ein leidiges Thema, über das wir regelmäßig berichten, ist der Umgang mit Rechtsextremismus. Dabei geht es nicht nur um alltägliche Diskriminierungserfahrungen, sondern auch um strukturellen Rassismus. Erst kürzlich hat der renommierte Journalist Dr. Joachim Wagner das Buch *„Rechte Richter – AFD-Richter, -Staatsanwälte und -Schöffen: eine Gefahr für den Rechtsstaat?“* veröffentlicht. Thüringen spielt darin eine traurige Hauptrolle. Neben dem Verwaltungsgericht Gera kommen zahlreiche Thüringer Richter und Staatsanwälte in dem Buch vor. Wir freuen uns deshalb sehr, dass sich Dr. Wagner bereit erklärt hat, uns ein Interview zu geben – Sie finden es im vorliegenden Newsletter.

Dass der Kampf gegen Rechtsextremismus viel stärker als bisher geführt werden muss, zeigt die Welle von Drohschreiben mit abgeschnittenen Schweineteilen und verbrannten Koranseiten in Jena ebenso wie der erneute rassistische Übergriff in einer Erfurter Straßenbahn. Immer wieder gilt es, den Finger in die Wunde zu legen. Thüringen braucht Zuwanderung und kann es sich nicht erlauben, Rechtsextremismus und Alltagsrassismus zu tolerieren. Bei Gerichtsverfahren gegen Straftäter*innen mit rechtsextremem Hintergrund muss die Justiz ihrer besonderen Verantwortung im Kampf gegen rechte Gewalt gerecht werden.

Angesichts der vielfältigen Herausforderungen ist es wichtig, sich nicht entmutigen zu lassen. Dass dies gelingen kann, zeigt eindrucksvoll das Beispiel von Shireen, das Sie in unserem Blick in die Praxis finden. Lassen wir uns von Shireens ehrenamtlichem Engagement und ihrer Durchhaltekraft inspirieren.

In diesem Sinne wünschen wir allen unseren Leser*innen eine besinnliche Weihnachtszeit und viel Kraft für das neue Jahr!

Wir freuen uns darüber hinaus sehr, Ihnen mitteilen zu können, dass die Arbeit des BLEIB*dran*-Netzwerks bis Ende September 2022 weiter gefördert wird.

BLEIB*dran*-Stand beim IBS-Vielfaltsfest

Erfurt als Stadt der Vielfalt – die Integration hängt an städtischen Verwaltungsstrukturen

Gina Hoffmann | IBS gGmbH

„Jeder, der die Stadt mitgestalten will, muss auch die Gelegenheit dazu haben. In einer Stadt der Vielfalt dürfen Herkunft, Glaube oder Muttersprache gelebt werden“, sagt Nancy Jessulat, BLEIB*dran*-Beraterin am Institut für Berufsbildung und Sozialmanagement gGmbH.

Am 28. September fand in der Erfurter Barfüßerruine bereits zum zweiten Mal das Vielfaltsfest des IBS im Rahmen der Interkulturellen Woche statt. Mit Musik, kreativen Angeboten, Wissensspielen und Bogenschießen waren die Erfurterinnen und Erfurter eingeladen, das Institut mit seinen 14 Projekten im Migrationsbereich kennenzulernen. Neben vielen Lernangeboten forderte ein Memory des BLEIB*dran*-Projektes zum Aufenthaltsrecht dazu heraus, die eigenen Kenntnisse zu überprüfen. Nicht nur für die Besucher*innen war das Spiel eine Herausforderung, auch die Mitarbeiter*innen der anderen Projekte am IBS konnten ihr aufenthaltsrechtliches Wissen auffrischen. Berufliche Integration ist nicht nur Qualifizierung und Sprache, vielmehr müssen aufenthaltsrechtliche Bestimmungen und gesellschaftliche Teilhabechancen mitgedacht werden, wenn Migrant*innen die Möglichkeit einer nachhaltigen Integration und eine berufliche Perspektive in Thüringen eröffnet werden soll.

Wie im vergangenen Jahr fand ein Podiumsgespräch statt, die Teilnehmer*innen beschäftigten sich mit der Frage: Ist Erfurt eine Stadt der Vielfalt?

Richard Melzer leitet das Büro für Integration und Migration der Stadt Erfurt. Als Bindeglied zwischen dem Ausländerbeirat und der Stadtverwaltung kennt er die Missstände und Problemlagen sehr gut. *„Ich wünsche mir eine*

Memory-Spiel am BLEIB*dran*-Stand

stärkere Anbindung des Ausländerbeirates an die städtischen Verwaltungsbehörden und dass sie auch tatsächlich als beratende Stelle wahrgenommen und genutzt werden“, so Richard Melzer. Sopio Kaplan ist stellvertretende Vorsitzende des Ausländerbeirates: *„Erfurt ist mein Zuhause, auch wenn Teile der Gesellschaft mir das gerne absprechen möchten. Es ist wichtig, dass sich Migrant*innen für ihre Belange einsetzen, aber es fehlt oft an der deutschen Seite. Es gibt so viele Begegnungszentren, aber dort sitzen wir Migrant*innen immer nur unter uns. Das ist ja nicht Sinn und Zweck der Sache.“*

Alle Gesprächsteilnehmer*innen sind sich einig, dass es endlich Fortschritte in der Stadt braucht, anstatt jedes Jahr aufs Neue über die immer gleichen Probleme zu sprechen.

Schulungsrückblick

Christiane Welker | IBS gGmbH

Auch in diesem Quartal hat BLEIB*dran* verschiedene Schulungen und Vortragsveranstaltungen durchgeführt.

Besonders freuten wir uns, am 04. und 05.10.2021 einen Vortrag zum Thema „Ausbildungsduldung – Statement aus der Praxis“ bei den 5. Speyerer Migrationsrechtstagen halten zu dürfen. Dem halbstündigen Vortrag folgte eine halbe Stunde Diskussion mit den über 100 Teilnehmer*innen, von denen ca. die Hälfte in Präsenz und die andere Hälfte digital teilnahm.

Im September gestaltete BLEIB*dran* zwei Tage zu rechtlichen Kompetenzen im Rahmen des Pilotprojekts *ThAMI – In Thüringen Anerkannte*r Migrations- und Integrationsberater*in*. An der Qualifizierung nahmen 20 Teilnehmer*innen teil, die in Gemeinschaftsunterkünften in ganz Thüringen arbeiten, und die kein Studium der Sozialen Arbeit vorweisen können. Um auch weiterhin in den Gemeinschaftsunterkünften arbeiten zu können, haben sie an der Qualifizierung teilgenommen. Am 21.10. und 22.10. fand das Abschlusskolloquium statt. Die Pilotphase der Qualifizierung wird jetzt ausgewertet.

Am 25.10.2021 fand ein Austausch mit zwei Ehrenamtskreisen im Eichsfeld im Café Viefalt der Caritas statt. Das Thema war „Wege in die Duldung und aus der Duldung heraus“. 12 Interessierte waren anwesend und diskutierten eifrig über die Perspektiven und Schwierigkeiten für Menschen mit prekärem Aufenthaltsstatus.

Am 18.10. gestaltete BLEIB*dran* zusammen mit Kolleg*innen aus der bundesweiten IvAF-AG Aufenthaltsverfestigung einen IvAF-internen Fachaustausch zum Thema „Mitwirkungspflichten bei der Identitätsklärung.“ Über 60 Kolleg*innen nahmen daran teil. In einem Impulsvortrag am Anfang der Veranstaltung stellte BLEIB*dran* hilfreiche Werkzeuge im IvAF vor, wie zum Beispiel unsere Erlassliste[1] oder die Rechtsprechungsübersicht[2]. Darüber hinaus war BLEIB*dran* an der Gestaltung von zwei Arbeitsgruppen beteiligt, zum einen zur „Duldung light“, und zum anderen zu Ländererlassen im bundesweiten Vergleich.

Aufgrund der aktuellen Corona-Situation werden momentan nur Online-Schulungen angeboten.

Wenn Sie auch eine Schulung buchen wollen, kontaktieren Sie uns unter:

Christiane Welker
migration@ibs-thueringen.de
Tel.: 0361 511500-25

1 Erlassliste: https://www.ibs-thueringen.de/wp-content/uploads/2021/Erlasslage-Auslaenderrecht.pdf

2 Rechtsprechungsübersicht: https://www.esf-netwin.de/wp-content/uploads/2021/06/Entscheidungen-zu-Mitwirkungspflichten_24.11.2021.pdf

BLEIB*dran*-Arbeitshilfe überarbeitet: Residenzpflicht, Wohnsitzauflage, Wohnsitzregelung

BLEIB*dran* hat die Arbeitshilfe „Residenzpflicht, Wohnsitzauflage, Wohnsitzregelung“ überarbeitet. Anlass war, dass es in Thüringen seit dem Frühjahr einen neuen Erlass zur Aufhebung der Wohnsitzauflage bei Lebensunterhaltssicherung gibt, den wir in unserem Newsletter 2021-02 vorgestellt haben.

Sie finden die Arbeitshilfe hier:

https://www.ibs-thueringen.de/wp-content/uploads/2020/05/Residenzpflicht_Wohnsitzauflage_Wohnsitzregelung.pdf

Gesetzliche Regelungen

Thüringer Erlass zu Abschiebungen im Winter

Auch in diesem Jahr hat das TMMJV einen Erlass zu Abschiebungen in den Wintermonaten (01.12.2021–31.03.2022) herausgegeben. Dementsprechend soll die konkrete Situation in den jeweiligen Herkunftsländern (Witterung, Wohnsituation, Versorgungslage, Verkehrsanbindung) sowie das Vorliegen einer besonderen Schutzbedürftigkeit (insbesondere bei Familien mit Kindern, betreuungsbedürftigen Personen, Schwangeren, unbegleiteten Minderjährigen, lebensälteren, behinderten oder erkrankten Personen) in einer Einzelfallprüfung berücksichtigt werden und ggf. eine humanitäre Duldung bis zum 31.03.2022 erteilt werden.

Den Erlass finden Sie hier: https://www.ibs-thueringen.de/wp-content/uploads/2021/11/2021-11-25-21_TLVwA-Winterabschieberegelung-2021_2022.pdf

Rechte Richter

Christiane Welker | IBS gGmbH

Im September veröffentlichte Dr. Joachim Wagner das Buch „Rechte Richter – AFD-Richter, -Staatsanwälte und -Schöffen: eine Gefahr für den Rechtsstaat?“

Im Buch widmet er ein Kapitel dem Verwaltungsgericht Gera. Hier gibt es zwei Richter, Dr. Bengt Christian Fuchs, Vizepräsident, und Bernd Amelung, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht, die bei uns schon lange dafür bekannt sind, dass man bei ihnen kaum Chancen hat, ein Asylverfahren zu gewinnen. In ihren Urteilen finden sich immer wieder politische Entgleisungen, beispielsweise spricht Dr. Fuchs vom „sogenannten `Kirchenasyl´, das nur dem politischen Druck interessierter Kreise geschuldet ist“ oder verwendet die Junge Freiheit als Erkenntnisquelle. Dr. Fuchs fällt darüber hinaus durch den massiven Gebrauch von sich wiederholenden Textbausteinen zur Begründung für die Ablehnungen der Asylverfahren auf.[1] Richter Amelung meint, nicht über die Einreiseverbote entscheiden zu müssen, da er die Frist „mangels nennenswerter Grenzkontrollen an der bundesdeutschen Grenze und im Falle des Stellens eines Asylnachfolgeantrags nach einer Wiedereinreise in das Bundesgebiet sowieso praktisch für bedeutungslos“ hält.

Besonders problematisch ist, dass entsprechend § 78 AsylG im Asylverfahren der sonst übliche Berufungsgrund „ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit des Urteils“ nicht zugelassen ist.

Insgesamt finden sich in dem Buch erschreckend viele Beispiele aus Thüringen. Dies zeigt, dass hier Handlungsbedarf besteht. Das Thema „Rechte Richter“ muss als Problem anerkannt werden. Joachim Wagner plädiert für eine Regelanfrage, wie es sie in Mecklenburg-Vorpommern schon gibt und deren Einführung weitere Bundesländer planen.

Zudem fordert er, dass die Dienstaufsicht gestärkt und transparenter werden muss. Bei der Ausbildung sollten Themen wie Richter im Nationalsozialismus stärker behandelt werden.

1 Die vermeintlich persönlichen Begründungen lauten herkunftslandunabhängig beispielsweise so: *„Das Gericht hat sich auch insoweit auf Basis des nur sehr detailarmen, vagen und widersprüchlichen Vortrags des Klägers keinen für das praktische Leben brauchbaren Grad an Gewissheit verschaffen können, dass der Eintritt ernsthafter Schäden zu seinem Nachteil im Sinne des § 4 AsylG als wahrscheinlich erachtet werden müsste.“* Oder: *„Die Schilderung des Klägers erzeugt zudem insgesamt nicht den Eindruck des selbst und tatsächlich Erlebten. Sie ist nicht hinreichend farbenfroh, detailreich und lebensnah“*.

Dr. Wagner ist Jurist, im Dezember 1971 promovierte er an der FU Berlin. Er war Leiter des Politmagazins Panorama und freier Mitarbeiter unter anderem bei der Süddeutschen Zeitung und der Zeit. Im Januar 1997 wurde er Leiter des ARD-Studios in London, 2006 bis 2008 war er stellvertretender Chefredakteur im ARD-Hauptstadtstudio.

Herr Dr. Wagner, wir freuen uns sehr, dass Sie sich zu dem Interview bereit erklärt haben! Was hat Sie dazu gebracht, sich mit diesem Thema „rechte Richter“ zu beschäftigen?

Dr. Wagner: Den Anstoß zu dem Buch „Rechte Richter“ haben mehrere Einzelfälle gegeben, über die ich in der Presse gelesen habe. Zunächst habe ich mich dem Thema mit mehreren Zeitungsartikeln über AfD-Richter und -Staatsanwälte genähert, die im Wahlkampf für die Bundestagswahlen 2017 durch völkisch-nationale Parolen das Gebot richterlicher Zurückhaltung verletzt hatten. Dann habe ich mich entschlossen, die Artikel in einem kleinen Büchlein zusammenzufassen, aus dem dann durch zahlreiche Zufälle ein Buch von 190 Seiten entstanden ist. Die Aktualität des Themas hat stets neue Fälle produziert.

Ihr neues Buch ist eine beeindruckende Sammlung von Einzelfällen. Warum haben diese Ihrer Ansicht nach das Potenzial, das Vertrauen in die Justiz nachhaltig zu stören?

Dr. Wagner: Jeder Einzelfall mit rechtem Hintergrund, den die Justiz nicht angemessen behandelt, hat das Potenzial, das Ansehen der Dritten Gewalt und das Vertrauen in sie zu beschädigen. Außerdem beschränkt sich das Gefährdungspotenzial durch rechte Robenträger nicht auf Einzelfälle. Es gibt zwei Problemzonen: das institutionelle Versagen der Justiz bei der Nicht-Verfolgung antisemitischer Propaganda rechtsextremistischer Parteien im Europawahlkampf 2019 und den Kampf von einzelnen Amtsrichtern und des Netzwerkes Kritischer Richter und Staatsanwälte gegen einen Teil der staatlichen Corona-Schutzmaßnahmen mit einer politischen Agenda bis an die Grenzen der Rechtsbeugung.

Bisher sind rechte Richter ein Randphänomen. Noch. Aber es gibt Bereiche, in denen sie schon heute eine verhängnisvolle Rolle spielen: bei der Bekämpfung des Rechtsextremismus und Antisemitismus, gegenüber der Zuwanderung und dem Islam sowie bei der Corona-Pandemie.

Thüringen spielt in Ihrem Buch die traurige Hauptrolle, hier kann man kaum noch von Einzelfällen sprechen. Hat Sie das überrascht? Und wie erklären Sie sich das?

Dr. Wagner: Ich war am Anfang schon überrascht. Aber das Ergebnis der Bundestagswahl 2021, bei der die AfD in Thüringen und Sachsen stärkste Partei geworden ist, erhellt das Phänomen rechter Richter in beiden Bundesländern. Im Idealfall soll ja die personelle Zusammensetzung der Dritten Gewalt ein Spiegelbild der Gesellschaft sein. Das ist sie offenbar in Sachsen und Thüringen auch. In Gera gibt es zum Beispiel keine Berührungsängste zwischen einigen Verwaltungsrichtern und einem Wirt, der AfD-Landtagsabgeordneter ist und für das Amt des Oberbürgermeisters kandidiert hat. Einige Verwaltungsrichter essen dort regelmäßig zu Mittag und haben seine Wahlpartys besucht. Solche Nähe zwischen Justiz und AfD kennt man in den alten Bundesländern nicht.

Sehen Sie Handlungsoptionen des Landes Thüringen insbesondere mit Blick auf die verschärfte Situation am Verwaltungsgericht Gera, wo gleich drei zweifelhafte Richter in Ihrem Buch aufgeführt sind?

Dr. Wagner: Solange die AfD nicht verboten ist, kann die Justizverwaltung keine Maßnahmen gegen AfD-Richter und Staatsanwälte ergreifen. Es kommt immer auf den Einzelfall an. Nur wenn Robenträger nicht auf dem Boden der verfassungsmäßigen Grundordnung stehen oder gegen das Mäßigungsgebot verstoßen, sind Disziplinarmaßnahmen bis zur Entlassung möglich. Dafür gibt es bei den Verwaltungsrichtern in Gera jedoch keine Anhaltspunkte. In einigen Beschlüssen schimmern zwar Vorurteile gegen Asylbewerber*innen durch, aber die sind nicht so gravierend, dass man mit ihnen Disziplinarmaßnahmen rechtfertigen könnte

Ein Richter vom Amtsgericht Gera, Thomas Drachsler, ist aktives Mitglied bei der AfD – in Thüringen ist die AFD seit März 2021 als erwiesen extremistisch eingestuft. Wo ist hier die Grenze?

Dr. Wagner: Herr Drachsler ist weder gerichtlich noch außergerichtlich durch rechtsextremistische Aktivitäten oder Propaganda aufgefallen. Als Insolvenzrichter ist das auch schwer möglich, weil dieser Rechtsbereich unpolitisch ist. Das Richterbild des Deutschen Richtergesetzes ist das eines politischen Richters, der auch Mitglied einer politischen Partei sein darf. Zu einem Problem wird dieses Richterbild erst, wenn die Richter oder Staatsanwälte nicht sauber zwischen Amt und politischer Betätigung trennen. Dafür gibt es bei den drei Richtern in Gera keine Anhaltspunkte.

Sie schreiben in Ihrem Buch, dass ein Schwerpunkt künftiger Justizpolitik beim Schutz der Unabhängigkeit der Justiz durch Gefahren von innen liegen muss, die unter anderem durch rechtspopulistische Politisierung und Entpolitisierung der Rechtsprechung drohen. Können Sie unseren Leser*innen erklären, wie das gelingen kann?

Dr. Wagner: Wir haben zwei Problemzonen: bei der Einstellung von Juristen in die Justiz und bei der Dienstaufsicht der Gerichte. Es ist leider in der Vergangenheit vorgekommen, dass die Justiz rechte Richter und Staatsanwälte eingestellt hat, ohne es zu bemerken. In Bayern ist ein Amtsrichter aufgeflogen, der Mitglied der Neonazi-Band Hassgesang war. Unter Kommilitonen war der Geraer Staatsanwalt Martin Zschächner als „Rechtaußen“ und „Jura-Nazi“ verschrien und wurde trotzdem eingestellt. Um das zu verhindern, plädiere ich nach dem Vorbild Mecklenburg-Vorpommerns dafür, vor der Einstellung von Richtern und Staatsanwälten die Regelanfrage beim Verfassungsschutz wieder einzuführen. Wie bei Beamten und Polizisten. Das hat nichts mit dem zu

Recht geächteten Radikalenerlass zu tun. Hier geht es nicht um Schnüffelei, sondern nur um eine Abfrage vorhandener Daten.

Die innere Unabhängigkeit der Justiz ist vor allem durch eine Politisierung der Rechtsprechung und außergerichtliche rechtspopulistische Aktivitäten von Robenträgern und eine defizitäre Dienstaufsicht in Teilen der Justiz gefährdet. Neu sind bei AfD-nahen Richtern und Staatsanwälten Grenzüberschreitungen und Tabubrüche, die es bei Robenträgern mit SPD- oder CDU-Parteibuch in dieser Form nicht gegeben hat. Politische Meinungen in Urteilsbegründungen, nach denen Asylbewerber*innen „renitent“ sind oder die Behauptung, der NPD-Slogan „Migration tötet“ sei eine „empirisch zu beweisende Tatsache“, hat es früher nicht gegeben. Enttäuscht hat mich, dass die Initiative zu Disziplinarverfahren nur in zwei Fällen von der Justiz ausgegangen ist. Alle anderen Verfahren sind durch Druck der Zivilgesellschaft angestoßen worden, durch Anwälte und Anwältinnen, Netzaktivist*innen, Journalist*innen und Politiker*innen. In der Justiz fehlt häufig der Wille zur Selbstkritik und Selbstkontrolle. Ärgerlich ist weiter die mangelnde Intransparenz von Disziplinarverfahren mit politischem Hintergrund, vor allem in Berlin, Sachsen und Thüringen. Journalist*innen werden dort häufig Auskünfte über Disziplinarverfahren gegen Richter und Staatsanwälte verweigert. Justizministerien und Gerichtspräsidenten betrachten Disziplinarverfahren meist als normale vertrauliche Personalangelegenheiten, wie Spielsucht oder Trunkenheit am Steuer. Sie übersehen dabei, dass die Justiz ein Verfassungsorgan ist und ein öffentliches Interesse besteht, Informationen darüber zu bekommen, ob die Dienstaufsicht gegenüber rechten Richtern und Staatsanwälten funktioniert oder nicht. Ich wünsche mir daher eine aktivere Rolle der Dienstaufsicht in dieser Problemzone und mehr Transparenz, durch die eine Kontrolle der Dienstaufsicht durch die Medien und die Öffentlichkeit ja erst möglich wird. Das wichtigste und wirksamste Mittel gegen rechte Richter und Staatsanwälte ist die Herstellung von Öffentlichkeit.

Von einer Entpolitisierung der Justiz sprechen wir, wenn zum Beispiel in Strafverfahren politische Motive bei der Strafzumessung nicht strafschärfend berücksichtigt werden, was dann zu milderen Strafen führt. Das ist zum Beispiel im sog. Ballstädt-Verfahren geschehen, als der neonazistische Hintergrund eines Überfalls auf eine Kirmesgesellschaft – ein Akt der Selbstjustiz – bei der Strafzumessung nicht strafschärfend berücksichtigt wurde. Oder: In NRW haben drei Gerichte einen gewaltsamen Angriff auf eine Synagoge nicht als antisemitisch angesehen, weil der Angriff auf das Gotteshaus auch als Protest gegen die Politik Israels gegenüber den Palästinenser*innen verstanden werden könnte. Hier kommen eine große Verunsicherung und Scheu von Richter*innen und Staatsanwält*innen gegenüber Sachverhalten mit politischer Dimension zu Vorschein. In diesem Bereich muss die Jurist*innenausbildung und die Fortbildung von Richter*innen und Staatsanwält*innen verbessert werden.

Wir danken Ihnen ganz herzlich für das Interview!

Weitere Informationen zu dem Thema:

Bundesweit wurde über das Buch berichtet. Ein paar Beispiele:

Der MDR hat am 15.11.2021 einen Beitrag zu „Die Thüringer Justiz und ihr Umgang mit Rechts“ im Thüringen Journal ausgestrahlt: https://www.mdr.de/video/mdr-videos/f/video-572814.html

Die TAZ hat am 18.10.2021 ein Interview mit Dr. Wagner veröffentlicht unter dem Titel „Keine Berührungsängste“: https://taz.de/Jurist-ueber-Rechte-im-Justizwesen/!5805513/

Die Süddeutsche Zeitung hat am 07.11.2021 eine Buchrezension mit dem Titel „Aus dem Lot“ veröffentlicht: https://www.sueddeutsche.de/politik/justiz-in-deutschland-aus-dem-lot-1.5458017

Deutschlandfunk Kultur sprach mit Dr. Wagner in dem Beitrag: Ein Weckruf an den Rechtsstaat – AfD-Mitglieder im Justizwesen: https://www.deutschlandfunkkultur.de/afd-mitglieder-im-justizwesen-ein-weckruf-an-den-rechtsstaat-100.html

Ein längeres Interview mit Dr. Wagner findet sich zudem in „Die Justizreporter*innen“ vom SWR Rechte Richter und Staatsanwälte – eine Gefahr für den Rechtsstaat?: https://www.swr.de/justizreporterinnen/rechte-richter-und-staatsanwaelte-eine-gefahr-fuer-den-rechtsstaat-100.html

Die aufenthaltsrechtliche Situation von Afghanen

Jan Elshof | Flüchtlingsrat Thüringen e. V. und Christiane Welker | IBS gGmbH

Aktuell erreichen uns viele Fragen zur aufenthaltsrechtlichen Situation von Afghanen. Afghaninnen bekommen in der Regel im Asylverfahren eine Aufenthaltserlaubnis[1], weshalb wir uns hier explizit die Situation der Männer anschauen.

Gern möchten wir an dieser Stelle einige Hinweise geben, die für die Beratung von Afghanen hilfreich sein können. Diese Hinweise sollen einen ersten Überblick ermöglichen. Sie ersetzen keine rechtliche Beratung – jeder Einzelfall ist anders.

Personen im Asylverfahren

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) lehnt weiterhin viele Asylanträge von Afghanen ab. Dagegen kann man klagen. Bereits 2020 wurden 60 % der von den Verwaltungsgerichten überprüften BAMF-Bescheide für Afghan*innen aufgehoben. Dieser Wert ist 2021 noch einmal gestiegen: 75 %, also drei Viertel der Afghanistan-Bescheide vom BAMF, gegen die geklagt wird, werden von den Gerichten aufgehoben.[2] Das ist eine erschreckend hohe Zahl, die verdeutlicht, dass das BAMF dringend seine Entscheidungspraxis zu Afghanistan verändern muss.

Für Afghanen im Asylverfahren bedeutet das also, dass sie eine gute Chance haben, vom BAMF oder spätestens bei einer Klage vorm Verwaltungsgericht eine Aufenthaltserlaubnis zu bekommen. Wer im Asylverfahren ist, sollte sich gut auf die BAMF-Anhörung vorbereiten, falls diese noch ansteht. Nach der Anhörung sollte regelmäßig nach der Post gesehen werden – falls vom BAMF ein Ablehnungsbescheid kommt, hat man i. d. R. zwei Wochen Zeit, um dagegen zu klagen. Für die Klage sollte man sich eine*n fachkundige*n Rechtanwalt*anwältin suchen.

Personen mit Duldung

Für viele Afghanen mit Duldung stellt sich aktuell die Frage, ob ein Asylfolgeantrag gestellt werden sollte oder nicht. Diese Frage ist im Einzelfall zu beantworten.

Falls eine der Bleiberechtsregelungen (z. B. § 25a oder § 25b AufenthG) bereits infrage kommt oder absehbar ist, dass diese erreicht wird, ist man oft besser beraten, diesen Weg einzuschlagen, denn Asylfolgeanträge können viele Jahre in Anspruch nehmen. Wenn man einen Asylfolgeantrag stellt, entscheidet das BAMF zunächst lediglich über die Zulässigkeit desselben (vgl. § 71 Abs. 1 AsylG). Es kann sein, dass das BAMF entscheidet, dass der Asylantrag nicht zulässig ist. Dagegen kann man klagen – bereits dies kann lange Zeit in Anspruch nehmen. Erst wenn positiv über die Zulässigkeit entschieden ist (sei es von BAMF oder vom Verwaltungsgericht), wird inhaltlich über den Asylantrag entschieden. Falls das BAMF den Asylantrag ablehnt, kann man vor dem Verwaltungsgericht dagegen klagen. Insgesamt kann es also sein, dass der Asylfolgeantrag sehr viel Zeit in Anspruch nimmt. Die Zeiten der Asylfolgeantragstellung zählen leider nicht für eine Niederlassungserlaubnis – wer also eine Möglichkeit hat, eine der Bleiberechtsregelungen für sich in Anspruch zu nehmen, sollte dies vorrangig in Erwägung ziehen.

Eine Übersicht über die Bleiberechtsregelungen finden Sie in unserer BLEIB*dran*-Arbeitshilfe „Duldung + Arbeit = Aufenthaltserlaubnis?“:

https://bit.ly/3nHX6Su

Beachtet werden sollten die Einschränkungen zum Familiennachzug nach § 29 Abs. 3 AufenthG. Diese Einschränkungen gelten u. a. sowohl für die Bleiberechtsregelungen nach §§ 25a und 25b AufenthG als auch für das nationale Abschiebungsverbot nach § 25 Abs. 3 AufenthG, was Ergebnis eines erfolgreichen Asylfolgeantrages sein kann. Der Ehegattin, dem Ehegatten oder dem minderjährigen Kind einer*s Aufenthaltsberechtigten nach diesen Normen kann nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Angesichts der derzeitigen Situation in Afghanistan kann versucht werden, den Antrag auf Familiennachzug mit völkerrechtlichen oder humanitären Gründen zu begründen. Eine Privilegierung, wie bei international Schutzberechtigten, bei denen von der Lebensunterhaltssicherung der Nachziehenden abgesehen wird, ist in diesem Fall aber nicht gegeben.

Hochinteressant ist die Frage, ob für Afghanen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG beantragt werden kann. Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 kann erteilt werden, wenn die Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist. § 25 Abs. 5 AufenthG besagt:

1 Ausnahme: der Asylantrag wird als unzulässig abgelehnt, weil ein anderes Land zuständig ist.

2 Tausende ablehnende Asylentscheide von Verwaltungsgerichten aufgehoben | Presseportal

(5) Einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Die Aufenthaltserlaubnis soll erteilt werden, wenn die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist. Eine Aufenthaltserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert ist. Ein Verschulden des Ausländers liegt insbesondere vor, wenn er falsche Angaben macht oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht oder zumutbare Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse nicht erfüllt.

Schleswig-Holstein hat seit Mitte Oktober einen Erlass, der sich unter anderem diesem Thema widmet. Selbst wenn keine Abschiebungen stattfinden, kann die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG nicht erteilt werden, wenn eine freiwillige Ausreise möglich ist. Aufgrund der unsicheren Lage in Afghanistan eröffnet der Erlass aus Schleswig-Holstein aber die Möglichkeit, zu erwägen, *„ob grund- und menschenrechtlich geschützte Rechtspositionen des Einzelnen betroffen sein können und damit unter dem Maßstab einer Verhältnismäßigkeit einer freiwilligen Ausreise als rechtliches Ausreisehindernis entgegenstehen. Im Ergebnis wird die Prüfung durchaus zu der typisierten Annahme gelangen können, dass das Tatbestandsmerkmal der rechtlichen Unmöglichkeit aktuell als erfüllt anzunehmen ist. Hierauf weisen auch aktuelle Einschätzungen der EU-Kommission (und auch anderer Quellen) hin, wonach die wirtschaftliche und humanitäre Lage als äußerst prekär beschrieben wird. Dies macht sich an folgenden Einzelaspekten fest:*

- *50 % der afghanischen Bevölkerung sei auf humanitäre Hilfe angewiesen,*
- *93 % der afghanischen Bevölkerung riskiere, Hunger zu leiden,*
- *Die afghanische Wirtschaft drohe zu kollabieren,*
- *Die Lebensmittelpreise seien bereits um 50 % gestiegen,*
- *Lehrer und Gesundheitsbedienstete bezögen keine Gehälter mehr,*
- *Das Gesundheitssystem drohe zusammenzubrechen."*

Um eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG bekommen zu können, muss hier also die rechtliche Unmöglichkeit der Ausreise bestehen. Dazu steht im Schleswig-Holsteinischen Erlass: *„Bei der Bestimmung des Inhalts des Tatbestandsmerkmals „rechtliche Unmöglichkeit" kann mithin auf grund- und menschenrechtlich geschützte Rechtspositionen zurückgegriffen werden."* Als solche kommen insbesondere in Betracht:

- *„Der Schutz von Leben und Gesundheit – Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG*
- *Der Schutz von Ehe und Familie – Art. 6 GG, Art. 8 EMRK*
- *[…] der Schutz des Privatlebens – Art 8 EMRK"*

Nach § 25 Abs. 5 darf *„mit dem Wegfall des Ausreisehindernisses in absehbarer Zeit nicht zu rechnen"* sein. Dem Schleswig-Holsteinischen Erlass zufolge ist damit nicht zu rechnen, da die Lage volatil sei und auf absehbare Zeit schwierig bleiben wird (vgl. Seite 5).

Auch wenn die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG für Afghan*innen in Thüringen noch nicht speziell geregelt ist, kann es im Einzelfall möglich sein, auf dieser Basis eine Aufenthaltserlaubnis zu beantragen. Hierfür sollte ein*e fachkundige*r Rechtsanwalt*anwältin oder eine spezialisierte Beratungsstelle hinzugezogen werden. Angemerkt sei, dass § 25 Abs. 5 AufenthG sozialrechtlich gesehen ein schlechterer Aufenthaltstitel ist als beispielsweise ein Aufenthaltstitel nach § 25a oder § 25b AufenthG.[3]

Pass als Voraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis

Voraussetzung für eine Aufenthaltserlaubnis ist in der Regel ein Pass (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG). Dies kann zu Problemen führen, wenn eine Aufenthaltserlaubnis beantragt werden soll, aber (noch) kein Pass vorliegt. Im Moment ist unklar, ob die Afghanische Botschaft Pässe ausstellt. Wer bereits eine Tazkira hat, aber trotz Antrag bei der Botschaft keinen Pass bekommt, kann gegebenenfalls zusammen mit der Aufenthaltserlaubnis einen „Reiseausweis für Ausländer" beantragen. Dafür sollten die gescheiterten Bemühungen zur Passbeschaffung gut dokumentiert der Ausländerbehörde übermittelt werden.

Auf asyl.net hat die Diakonie Hinweise und Musterschreiben erstellt rund um das Thema Unmöglichkeit der Passbeschaffung von Afghan*innen:

https://bit.ly/31FAauS

Evakuierung

Nach der Machtübernahme der Taliban am 15.08.2021 hat die Bundeswehr eine Evakuierungsaktion durchgeführt. Hierbei sollten deutsche Staatsangehörige, Personal der internationalen Gemeinschaft, ehemalige Ortskräfte sowie aufgrund ihres Engagements für die Zivilgesellschaft gefährdete Afghan*innen evakuiert werden.

3 Die GGUA hat eine Arbeitshilfe mit dem schönen Titel *„Die wundersame Welt des § 25 Abs. 5"* veröffentlicht. Wer also Interesse hat, sich mit diesem Thema auseinanderzusetzten, dem sei diese empfohlen: https://bit.ly/3qYyfw1

Handbook Germany hat eine umfangreiche Seite erstellt, die erklärt, an welche Adressen sich Ortskräfte oder besonders gefährdete Afghan*innen wenden können, und die zahlreiche mehrsprachige und aktuelle Informationen umfasst:

https://handbookgermany.de/de/afghanistan-info.html

Nach dem Stand der FAQ des BMI zu Afghanistan vom 08.10.2021 wurde die Liste für besonders gefährdete Afghan*innen am 31.08.2021 geschlossen, während die Ortskräfteliste weiter ergänzt wird.[4]

Die unmittelbar nach dem 15.08.2021 evakuierten Afghan*innen haben ein 90-Tage-Visa nach § 14 Abs. 2 i. V. m. § 22 S. 2 AufenthG erhalten. Den Ausländerbehörden und dem BAMF sollte damit Zeit für eine aufenthaltsrechtliche Prüfung gegeben werden.[5] Obwohl die Menschen also bereits evakuiert wurden und bereits ein Visum nach § 14 Abs. 2 AufenthG haben, welches perspektivisch für die Ausstellung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 22 S. 2 AufenthG erteilt wurde, sollte im Nachgang geprüft werden, ob tatsächlich eine Aufnahmezusage vorliegt. Hierzu sollten die Namen mit der Ortskräfteliste und der Liste besonders gefährdeter Afghan*innen abgeglichen werden. Afghan*innen erhalten nur dann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 22 S. 2 AufenthG, wenn sie auf einer der Listen stehen, ansonsten bleibt nur die Stellung eines Asylantrages, so das BMI.

Das Problem besteht nun darin, dass die 90-Tage-Visa im November ablaufen und viele Afghan*innen noch keinen Bescheid erhalten haben, ob eine Aufenthaltserlaubnis nach § 22 S. 2 AufenthG erteilt werden kann. Ohne gültige Visa oder Aufenthaltstitel drohten die Jobcenter, die Leistungen nach Ablauf der 90 Tage einzustellen. Es ist dann zu empfehlen, zunächst einen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis nach § 22 S. 2 AufenthG bei der Ausländerbehörde zu stellen. Da es keine spezielle Anweisung an die Ausländerbehörden gibt, bleibt den Betroffenen in der Regel trotzdem und parallel nur die Stellung eines Asylantrages.

Nach Informationen des Flüchtlingsrates hat das TMMJV geregelt, dass alle Personen, die nicht auf einer Liste standen, eine Zuweisung in die Kommune erhalten haben, in der sie bereits aufgenommen wurden (und somit nicht neu verteilt werden).

Der Flüchtlingsrat Thüringen e. V. hatte sich mit der Forderung an das TMMJV gewendet, dass allen Evakuierten zügig eine Aufenthaltserlaubnis nach § 22 S. 2 AufenthG erteilt werden soll und dass die Stellung eines Asylantrages nur eine darüber hinaus gehende Option sein sollte.

Familiennachzug

Für Afghan*innen, die bereits eine Aufenthaltserlaubnis in Deutschland haben und einen Familiennachzug für die in Afghanistan lebenden Angehörigen anstreben, verweist das BMI auf die allgemeinen Regelungen des Familiennachzugs (§§ 27 bis 36a AufenthG) und unterstreicht: *„Es gelten hierbei keine besonderen Regelungen für afghanische Staatsangehörige.“*[6] Da die Botschaften in Kabul und Masar-i-Sharif infolge von Anschlägen schließen mussten, sind für die Visumsanträge der Angehörigen in Afghanistan die deutschen Botschaften in Islmabad und Neu-Delhi zuständig. Afghan*innen, die einen Antrag auf Familiennachzug stellen möchten, können eine E-Mail an info.fap.af@iom.int schreiben. Dahinter verbirgt sich die E-Mail-Adresse des Familienunterstützungsprogramms (FAP) der Internationalen Organisation für Migration (IOM), welches Anträge auf Familienzusammenführung vorbereitet. Auf die Frage, welche Einreisemöglichkeiten für Angehörige bestehen, die nicht Teil der Kernfamilie sind, verweist das BMI auf die Härtefallregelung des § 36 Abs. 2 AufenthG. Hiernach sind außergewöhnliche Härten erforderlich, die *„sich stets aus individuellen Besonderheiten des Einzelfalls ergeben. Insoweit gibt es für die Fallkonstellation der afghanischen Familienangehörigen keine vom allgemeinen Aufenthaltsrecht abweichenden Sonderregelungen.“*[7] Wie PRO ASYL treffend erklärt, wird damit der Forderung, die Härtefallregelung angesichts der Ereignisse in Afghanistan auszuweiten „eine deutliche Absage erteilt.“[8]

Das Land Thüringen hatte ein Landesaufnahmeprogramm für Afghan*innen geplant, welches vom scheidenden Bundesinnenminister Seehofer abgelehnt wurde. Es bleibt zu hoffen, dass unter einer zukünftigen neuen Bunderegierung das Land Thüringen sein Aufnahmeprogramm mit niedrigschwelligen Zugangsmöglichkeiten erneut auf den Weg bringt und der Bund ein großzügiges Aufnahmeprogramm auflegt.

4 BMI (08.10.2021): Häufig gestellte Fragen („FAQ“) zum Themenkomplex Afghanistan: https://bit.ly/3nInOuj

5 BMI (08.10.2021): ebd.

6 BMI (08.10.2021): ebd.

7 BMI (08.10.2021): ebd.

8 PRO ASYL (11.11.2021): Kommentierung der FAQ des BMI v. 08.10.2021: https://bit.ly/30LPRk5

Schwerbehindertenausweis für Personen mit Duldung

Christiane Welker | IBS gGmbH

Am 21.09.2021 hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ein Rundschreiben an die Bundesländer verschickt. Anlass ist die Änderung der Schwerbehinderten-Ausweisverordnung für Menschen mit Duldung. Bisher gab es in der Praxis große Probleme mit der Geltungsdauer von Schwerbehindertenausweisen, da diese oft an die Geltungsdauer der Duldung geknüpft waren – Duldungen werden aber oft nur für wenige Monate erteilt. Ab jetzt gibt es grundsätzlich keine Kopplung mehr an die Geltungsdauer der Duldung, stattdessen können Schwerbehindertenausweise auch für Menschen mit Duldung für bis zu fünf Jahre erteilt werden – außer es ist evident, dass die Abschiebung bevorsteht.

Das Schreiben des BMAS finden Sie hier:

https://bit.ly/3xneYW3

Die Bundestagswahl und ihre Konsequenzen

Gina Hoffmann| IBS gGmbH

In unserem vergangenen Newsletter haben wir Ihnen Shoan Vaisi vorgestellt, den ersten Bundestagskandidaten mit Fluchterfahrung. Durch das schlechte Ergebnis der Linkspartei bei der Bundestagswahl verpasste Shoan Vaisi den Einzug ins Parlament. Wenn auch kein Geflüchteter im Bundestag vertreten sein wird, so ist zumindest die Zahl der Abgeordneten mit Migrationshintergrund angestiegen. Eine Recherche des Mediendienstes zeigt, dass mindestens 83 Abgeordnete einen Migrationshintergrund haben (dies entspricht 11,3 %). Zum Vergleich galt das nach der Bundestagswahl 2017 lediglich für 8,2 % (58 Abgeordnete).[1]

Dass Deutschland ein modernes Einwanderungsland ist, hat das Ampel-Bündnis aus SPD, Grünen und FDP in ihrem Sondierungspapier[2] festgehalten. Für Menschen, die gut in Deutschland integriert sind und ihren eigenen Lebensunterhalt bestreiten können, soll die Möglichkeit geschaffen werden, schneller einen rechtssicheren Aufenthaltsstatus zu erhalten. Als weitere Maßnahme hin zu einem modernen Staatsangehörigkeitsrecht soll das Fachkräfteeinwanderungsgesetz vereinfacht und mit einem Punktesystem versehen werden. Auch das Leiden und Sterben auf dem Mittelmeer wollen die drei Parteien bekämpfen.

Welche Punkte für Menschen, die bereits in Deutschland leben, es in den Koalitionsvertrag geschafft haben, können Sie auf den folgenden Seiten nachlesen.

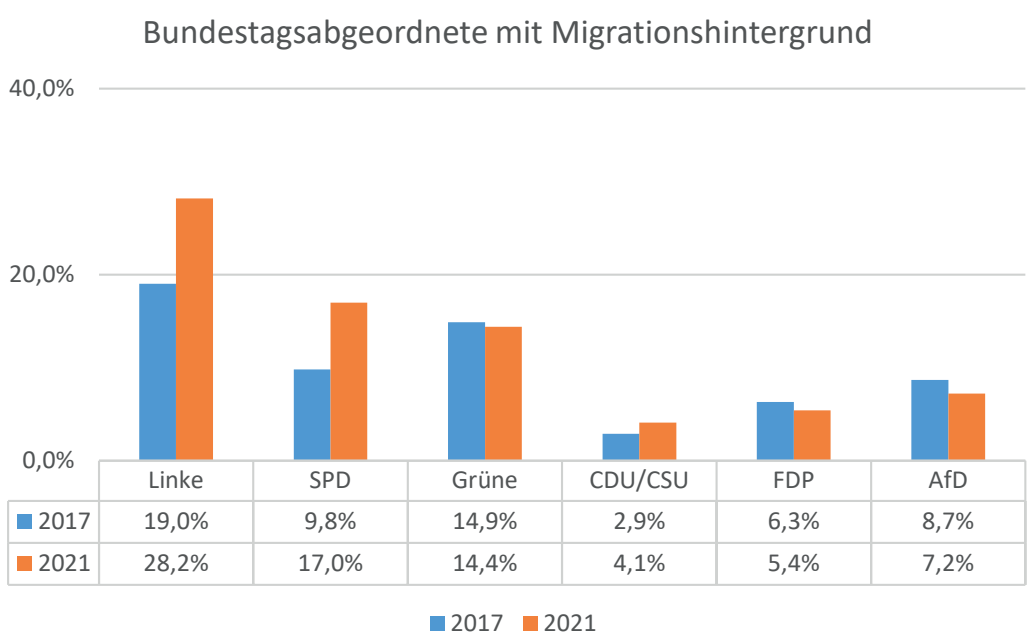

	Linke	SPD	Grüne	CDU/CSU	FDP	AfD
2017	19,0%	9,8%	14,9%	2,9%	6,3%	8,7%
2021	28,2%	17,0%	14,4%	4,1%	5,4%	7,2%

Eigene Darstellung: Prozentualer Anteil der Abgeordneten mit Migrationshintergrund

1 Mediendienst Integration: „Mehr Abgeordnete mit Migrationshinterund“.

2 tagesschau.de: „Worauf sich die Sondierer geeinigt haben“.

Der Koalitionsvertrag der Ampel

Christiane Welker | IBS gGmbH

Der neue Koalitionsvertrag wurde am 24.11.2021 vorgestellt. Er bietet großen Anlass zur Hoffnung bezüglich unserer IvAF-Kernthemen. Sehr viele der Forderungen aus dem Positionspapier zur Bundestagswahl (https://bit.ly/3nXhoaR), das von Vertreter*innen aus verschiedenen Einrichtungen bundesweit verfasst wurde, finden sich wieder. Im Folgenden stellen wir Ihnen die wichtigsten Vorhaben vor:

Arbeitsmarktzugang

So steht im Koalitionsvertrag hinsichtlich des Arbeitsmarktzugangs: *„Arbeitsverbote für bereits in Deutschland Lebende schaffen wir ab."* (S. 139)

Dieses Vorhaben ist sehr zu begrüßen und tatsächlich noch schwer zu glauben, nachdem Arbeitsverbote die Realität von geflüchteten Menschen sind, und damit auch unsere Arbeit so lange bestimmt haben. Offen bleibt, ob eine künftige Regelung tatsächlich ALLE einschließt. Wir sind gespannt, ob eine entsprechende Regelung auch für Menschen gilt, die aus den sogenannten sicheren Herkunfsstaaten kommen oder auch für Personen, die zukünftig einreisen. Vermutlich wird es hier eine Stichtagsregelung geben.

Duldung light und Identitätsklärung

Die *Duldung light* soll abgeschafft werden – allerdings steht im Koalitionspapier: *„Tragen Geduldete nicht zur Klärung ihrer Identität bei, wird der Zeitraum der Duldung nicht für ein Bleiberecht angerechnet."* (S. 138) Die Nicht-Anrechnung von Duldungszeiten ist ein zentraler Bestandteil der Duldung light, der offenbar weiterhin als „Anreiz" zur Identitätsklärung bestehen soll.

Positiv hervorzuheben ist jedoch folgendes Vorhaben: *„Wir werden die Klärung der Identität einer Ausländerin oder eines Ausländers um die Möglichkeit, eine Versicherung an Eides statt abzugeben, erweitern und werden hierzu eine gesetzliche Regelung im Ausländerrecht schaffen."* (S. 138) Eine solche Möglichkeit könnte insbesondere für Menschen, für die eine Identitätsklärung unmöglich ist, einen Weg aus dieser Sackgasse bedeuten.

Bleiberecht

Ein weiteres wichtiges IvAF-Thema sind die Bleiberechtsregelungen. Auch hier finden sich zahlreiche Vorhaben, die deutliche Verbesserungen bedeuten können:

Ausbildungsduldung

Für die Ausbildung sollen Menschen mit Duldung in Zukunft eine Aufenthaltserlaubnis bekommen: *„Wir wollen Geduldeten in der Ausbildung und ihren Betrieben mehr Rechtssicherheit durch eine Aufenthaltserlaubnis (§ 60c AufenthG) verleihen."* (S. 138)

Offen bleibt die Frage, ob es zusätzlich zur Aufenthaltserlaubnis eine Duldung für die Ausbildung geben wird, was z. B. für Personen, deren Identität (noch) nicht geklärt ist, eine wichtige Option wäre.

Bleiberecht für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende (§ 25a AufenthG)

Dieser Punkt ist besonders erfreulich, steht doch im Koalitionspapier:

„Gut integrierte Jugendliche sollen nach drei Jahren Aufenthalt in Deutschland und bis zum 27. Lebensjahr die Möglichkeit für ein Bleiberecht bekommen § 25a AufenthG)." (S. 138)

Nicht nur soll also die Altersgrenze von 21 auf 27 angehoben werden, auch soll die erforderliche Voraufenthaltszeit von vier auf drei Jahre verkürzt werden. Wenn dies umgesetzt wird, wäre wirklich vielen Menschen geholfen. Spannend bleibt, was genau dann unter „guter Integration" zu verstehen ist. Im Moment ist ein vierjähriger Schulbesuch bzw. ein Schulabschluss vonnöten – wenn die Zielgruppe durch Erhöhung des Höchstalters auf 27 Jahre erweitert wird, ist hier natürlich die Frage, welche Kriterien erfüllt werden müssen.

Bleiberecht bei nachhaltiger Integration (§ 25b AufenthG)

Der Zugang zu einem Bleiberecht nach § 25b AufenthG soll erleichtert werden. Statt wie bisher acht bzw. sechs Jahre Voraufenthalt sollen sechs bzw. vier Jahre ausreichen: *„Besondere Integrationsleistungen von Geduldeten würdigen wir, indem wir nach sechs bzw. vier Jahren bei Familien ein Bleiberecht eröffnen (§ 25b AufenthG)."* (S. 138)

Stichtagsbezogene Altfallregelung:

Ebenfalls positiv hervorzuheben ist, dass es eine stichtagsbezogene Altfallregelung geben soll: *„Der bisherigen Praxis der Kettenduldungen setzen wir ein Chancen-*

Aufenthaltsrecht entgegen: Menschen, die am 1. Januar 2022 seit fünf Jahren in Deutschland leben, nicht straffällig geworden sind und sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen, sollen eine einjährige Aufenthaltserlaubnis auf Probe erhalten können, um in dieser Zeit die übrigen Voraussetzungen für ein Bleiberecht zu erfüllen (insbesondere Lebensunterhaltssicherung und Identitätsnachweis gemäß §§ 25a und b AufenthG).“ (S. 138)

Dies könnte eine tatsächliche Chance sein für viele Tausende von Menschen mit Duldung. Wenn eine solche Regel kommt, wird es an uns allen sein, darüber zu informieren, damit möglichst viele Menschen vom Chancen-Aufenthaltsrecht profitieren können.

Beschäftigungsduldung entfristen und einfacher gestalten

Schließlich soll auch die Beschäftigungsduldung entfristet und vereinfacht werden: *„Die Beschäftigungsduldung wollen wir entfristen und Anforderungen realistisch und praxistauglicher fassen.“* (S. 138)

Wie genau das geschehen soll, ist noch offen – das Ziel ist aber klar: *„Wir werden das komplizierte System der Duldungstatbestände ordnen und neue Chancen für Menschen schaffen, die bereits ein Teil unserer Gesellschaft geworden sind.“* (S. 138)

Bleiberecht für Opfer von Menschenhandel und häuslicher Gewalt

Ebenfalls begrüßenswert ist folgendes Vorhaben: *„Wir wollen eine präzisere Regelung für Opfer häuslicher oder partnerschaftlicher Gewalt, die nur ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht besitzen. Auch Opfer von Menschenhandel sollen ein Aufenthaltsrecht unabhängig von ihrer Aussagebereitschaft erhalten.“* (S. 139)

Sprache

Integrationskurse sollen demnächst für alle Menschen angeboten werden: *„Für eine möglichst rasche Integration wollen wir für alle Menschen, die nach Deutschland kommen, von Anfang an Integrationskurse anbieten. Die Kurse müssen passgenau und erreichbar sein. Die Bedingungen für Kursträger, Lehrende und Teilnehmende wollen wir verbessern. Kinder und Jugendliche sollen schnell Zugang zu Bildung bekommen. Deswegen wollen wir schulnahe Angebote kurz nach ihrer Ankunft in Deutschland.“* (S. 139)

Weiteres

Auch darüber hinaus finden sich gute Ansätze für den Migrationsbereich im Koalitionspapier. Zum Beispiel soll es Verbesserungen bei der Entscheidungsqualität des BAMF geben und das gerichtliche Asylverfahren soll verbessert werden. Widerrufsverfahren sollen wieder nur anlassbezogen durchgeführt werden. (vgl. S. 139f.)

Zudem soll es Verbesserungen bei der Familienzusammenführung geben: *„Wir werden die Familienzusammenführung zu subsidiär Geschützten mit den GFK-Flüchtlingen gleichstellen. Wir werden beim berechtigten Elternnachzug zu unbegleiteten Minderjährigen die minderjährigen Geschwister nicht zurücklassen. Zum Ehepartner oder zur Ehepartnerin nachziehende Personen können den erforderlichen Sprachnachweis auch erst unverzüglich nach ihrer Ankunft erbringen.“* (S. 140)

Das AsylbLG soll zwar nicht abgeschafft werden soll, aber: *„Wir werden das Asylbewerberleistungsgesetz im Lichte der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts weiterentwickeln. Wir wollen den Zugang für Asylbewerberinnen und Asylbewerber zur Gesundheitsversorgung unbürokratischer gestalten. Minderjährige Kinder sind von Leistungseinschränkungen bzw. -kürzungen auszunehmen.“* (S. 140)

Die Ampelkoalition hat sich Großes vorgenommen im Migrationsbereich. Die Zeichen stehen auf Hoffnung für massive und grundlegende Verbesserungen im Ausländerrecht – nach den vielen Jahren der Verschärfungen und pausenlosen, in sich nicht mehr logischen Gesetzesänderungen.

Besonders hervorzuheben sind die geplanten Änderungen beim Staatsangehörigkeitsrecht: *„Eine Einbürgerung soll in der Regel nach fünf Jahren möglich sein, bei besonderen Integrationsleistungen nach drei Jahren. Eine Niederlassungserlaubnis soll nach drei Jahren erworben werden können. In Deutschland geborene Kinder ausländischer Eltern werden mit ihrer Geburt deutsche Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürger, wenn ein Elternteil seit fünf Jahren einen rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.“* (S. 118)

Quelle: Koalitionsvertrag 2021–2025
Abrufbar unter: https://www.tagesschau.de/koalitionsvertrag-147.pdf

Computerkurs in den Sommerferien am EBZ

Olena Romanko | ERFURT Bildungszentrum

Heutzutage ist der Computer ein fester und wichtiger Bestandteil des Lebens. Der geübte Umgang mit einem Computer ist in vielen Bereichen eine wichtige Voraussetzung, um auf dem Arbeitsmarkt Fuß fassen zu können. Den meisten Asylsuchenden ist bewusst, dass IT-Skills in der heutigen Zeit ein Muss sind. Viele Zugewanderte kommen jedoch aus Ländern, in denen der Zugang zum Internet erschwert ist. Für sie ist es nicht einfach, sich selbstständig zu bewerben, E-Mails zu schreiben und Arbeitsstellen zu suchen.

Um den Integrationsprozess zu erleichtern, bietet der *Erfurt Bildungszentrum Unternehmensverbund* regelmäßig im Rahmen des Projekts BLEIB*dran* verschiedene Computerkurse und Bewerbungstrainings an.

Im ersten Halbjahr 2021 führte das Erfurt Bildungszentrum bereits zwei Computerkurse durch. Zielgruppe waren Migrant*innen, die schon lange dem Schulalter entwachsen waren und vor der Herausforderung EDV im (Berufs-)Alltag standen. Unter ihnen waren sowohl Geflüchtete, die in ihrem Heimatland beruflich ausgebildet wurden und schon gut mit Computern umgehen konnten, als auch viele Teilnehmer*innen, die erst in den Startlöchern des deutschen Spracherwerbs standen und denen auch der Umgang mit der digitalen Welt schwerfiel. Die Arbeitsatmosphäre war locker und angenehm. Die Dozentin, Frau Höfs, stellte zusätzliche Inhalte zur Verfügung, damit die Kursbeteiligten, besonders jene mit wenigen Deutschkenntnissen, im Unterricht leichter folgen und sich auch privat mit dem Lernstoff auseinandersetzen konnten.

Im Sommer war es ein bisschen anders. Diesmal wurde der Kurs für junge Geflüchtete unter 18 Jahren angeboten. Um im Kurs konzentrierter arbeiten zu können, haben wir die Sommerferien genutzt. Ohne Schulunterricht waren die Jugendlichen sehr froh über die Abwechslung, die ihnen der Kurs bot. Die jungen Geflüchteten lernten in dem zweiwöchigen Kurs den grundsätzlichen Umgang mit einem Computer, die Arbeitsweise eines Rechners und die Standardanwendungsprogramme der Textverarbeitung und Präsentation. Die Dozentin lud viele lehrreiche Videos hoch, in denen sie die Lerninhalte gut erklärte und anhand von Beispielen verdeutlichte. Zusätzlich lernten die jungen Beteiligten, wie man eine Bewerbung richtig formatiert.

Dank der aktiven Teilnahme der jungen Zugewanderte konnte die Dozentin alle Themen zur Zufriedenheit abarbeiten. Außerdem wurde von Frau Höfs zusätzliche Fachliteratur besorgt, die unseren Kursteilnehmer*innen zum Nachschlagen diente. Die Kursbesucher*innen erreichten viel und konnten das Erlernte festigen. Sie bekamen viele neue Impulse und waren mit dem Kurs sehr zufrieden.

Aufgrund des hohen Bedarfs werden wir die Computerkurse und Bewerbungstrainings zukünftig öfter anbieten.

Wenn Sie Interessent*innen an unseren Kursen kennen oder selbst einen Kurs besuchen möchten, können Sie uns gern kontaktieren:

Beratung und Anmeldung:

ERFURT Bildungszentrum gGmbH
Olena Romanko
Tel.: 0361 51807-532
E-Mail: olena.romanko@ebz-verbund.de

„Moralischer Kompass“ ergab bei Amazon keine Suchergebnisse

Eva Serrano León

Thüringen ist aufgrund seiner geografischen Lage von der Logistikbranche geprägt und für seine Entwicklungsmöglichkeiten in diesem Sektor bekannt. Daher ist der Freistaat als Standort für Betriebs- und Logistikzentren für große Unternehmen attraktiv.

Das gilt auch für das neue Logistikzentrum von Amazon in Gera-Cretschwitz, das im Sommer 2021 in Betrieb gegangen ist. Dieses 43.000 m² große Logistikzentrum hat natürlich einen immensen Bedarf an Arbeitskräften und leistet somit einen großen Beitrag gegen die Arbeitslosigkeit von Tausenden von Menschen, die in dieser Region leben. Dazu gehören auch Menschen mit Migrationshintergrund, insbesondere auch Geflüchtete.

Diese Situation wird von unserem Netzwerkpartner Diakonie Ostthüringen bestätigt: *„Viel Aufsehen erregte das Entstehen des Amazon-Logistikzentrums in Gera-Cretzschwitz“*, so Ramona Alperstedt, BLEIB*dran*-Beraterin der Diakonie Ostthüringen. *„Der hohe Bedarf an Arbeitskräften erreichte auch unsere Beratungsstelle recht schnell. Besonders die Arbeitsplätze im Bereich Versand und Lager sprechen viele der geflüchteten Menschen in Gera und Umgebung an. Fast täglich kommen Teilnehmer*innen in unser Büro, um sich über eine Tätigkeit bei Amazon zu informieren und suchen Unterstützung bei der Bewerbung. Seit Anfang September arbeiten stetig mehr Menschen z. B. aus Syrien, Irak, Afghanistan und Somalia am neuen Amazon-Standort. Viele Klient*innen kündigten ihre Arbeitsstellen und versprechen sich nun besser vergütete und langfristige Arbeitsplätze.”*

Amazon verspricht ein monatliches Gehalt, das deutlich über dem Mindestlohn liegt, einen Arbeitsplatz mit hochentwickelter Technik und Benefits wie dem „Job-Ticket“, aber das Auswahlverfahren erweist sich als ziemlich ernüchternd. Die Bewerber*innen sind verpflichtet, innerhalb von 24 Stunden einen Online-Fragebogen mit circa 60 Fragen und Aussagen zu bearbeiten, für den zusätzlich ein bestimmter Zeitrahmen vorgegeben ist. Einige der Fragen und Aussagen sind kompliziert formuliert oder beinhalten deutsche Sprachbesonderheiten wie die doppelte Verneinung. Dies erschwert die Beantwortung für Bewerber*innen, die lediglich über ein Grundniveau der deutschen Sprache verfügen, erheblich.

Amazon möchte mit dem Test nach eigenen Angaben die Glaubwürdigkeit der Bewerber*innen überprüfen, so schreiben sie:

„Es gibt keine richtigen oder falschen Antworten in dieser Befragung, nur ehrliche oder unehrliche Antworten. Sie können davon ausgehen, dass die Welt um uns herum nicht perfekt ist, dass niemand von uns perfekt ist und dass wir alle ab und zu Fehler machen. Der Test konzentriert sich auf die Überprüfung der Glaubwürdigkeit, weniger auf die Fehler selbst. Wenn Sie also Antworten geben, die unehrlich oder unaufrichtig sind, kann Ihnen dies Punkte beim Ergebnis kosten. Kandidaten, die versuchen, Dinge zu übertreiben oder zu beschönigen, schaden also ihrer eigenen Glaubwürdigkeit...“

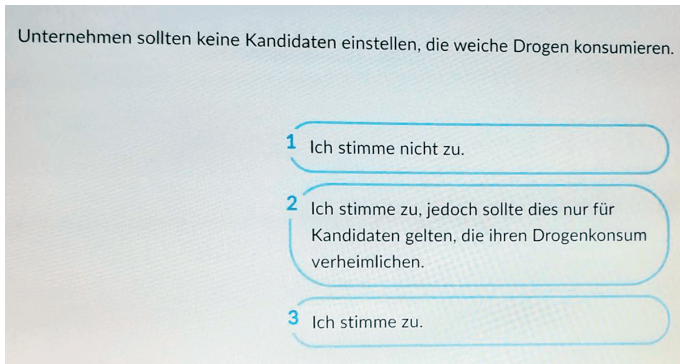

Anscheinend hängt der Erfolg der Bewerbung von der Bearbeitung dieses Fragebogens ab. Unsere Kolleg*innen von der Diakonie Ostthüringen berichten von Fällen, in denen Bewerber*innen nach der Abgabe des Fragebogens mitgeteilt wurde, dass es keine freien Stellen mehr gibt, obwohl der Bedarf an Arbeitskräften in dem Logistikzentrum hoch ist: *„Herausforderungen stellten sich für unsere Zielgruppe vor allem beim Online-Bewerbungsprozess“*, berichtet Lisa Schumacher, BLEIB*dran*-Beraterin der Diakonie Ostthüringen. *„So erfuhren wir auch Details des aktuellen Einstellungsverfahrens. Einen bitteren Nachgeschmack hinterließ vor allem ein Fragebogen.“*

Was mit dem „bitteren Nachgeschmack“ gemeint ist, wird deutlich, wenn man sich die Fragen anschaut. Im Folgenden möchten wir Ihnen einige der Fragen und Aussagen in vier Kategorien vorstellen:

Unternehmen sollten keine Kandidaten einstellen, die weiche Drogen konsumieren.

- ☐ Ich stimme nicht zu.
- ☐ Ich stimme zu, jedoch sollte dies nur für Kandidaten gelten, die ihren Drogenkonsum verheimlichen.
- ☐ Ich stimme zu.

Drogenkonsum ist eine der Kategorien des Fragebogens und bei einigen der Fragen fehlen Definitionen. Sie umfassen Begriffe, die höchstens in einem umgangssprach-

lichen Sinne gedeutet werden können. So ist Nikotin streng genommen zum Beispiel auch eine Droge. Außerdem wird bei dieser Frage von „weichen Drogen“ gesprochen. Was damit gemeint ist, bleibt völlig offen.

Weitere Fragen und Aussagen zum Thema Drogen sind z. B.:

> „Es ist in Ordnung, einen Mitarbeiter einzustellen, der mit Drogen handelt.“
>
> „Man hat das Recht, Drogen zu konsumieren, solange das nicht am Arbeitsplatz geschieht.“
>
> „Ein Kandidat sollte seinen zukünftigen Arbeitgeber darüber informieren, wenn er Drogen nimmt.“
>
> „Ein Mitarbeiter, der seinem Arbeitgeber hinsichtlich seines Drogenkonsums nicht die Wahrheit gesagt hat, sollte seinen Job verlieren.“
>
> „Man hat das Recht, Drogen zu konsumieren, solange das nicht am Arbeitsplatz geschieht.“

Eine weitere Kategorie des Fragebogens ist Diebstahl:

Ein Mitarbeiter hat Kleinigkeiten von seinem Arbeitsplatz mitgehen lassen. Ist das Ihrer Meinung nach Diebstahl?

- □ Ja
- □ Nein

Kennen Sie jemanden, der einen Diebstahl begangen hat, den Sie nicht gemeldet haben (ausgenommen Diebstahl kleinerer Bürogegenstände wie Papier und Stifte)?

- □ Ja
- □ Nein

Bei der ersten Aussage mangelt es eindeutig an einer Definition. So wird von Kleinigkeiten gesprochen, aber was bedeutet das eigentlich? Die zweite Frage zielt auf das Loyalitätsverständnis der*s Befragten ab, lässt aber auch offen, ob es die Erfahrung in einem Arbeitskontext gemacht wurde.

Eine weitere Kategorie sind Fragen und Aussagen zur Gewaltaffinität.

Menschen, die sich viele Actionfilme ansehen, können möglicherweise auch bei der Arbeit zu Gewalt neigen.

- □ Ich stimme absolut zu.
- □ Ich stimme eher zu.
- □ Ich stimme zu einem gewissen Grad zu.
- □ Ich stimme nicht zu.

Auch diese Kategorie lässt Definition und Relevanz der Aussagen vermissen. Die oben getroffene Aussage bezieht sich auf Actionfilme, aber es wird nicht klar, welche Art von Actionfilmen damit gemeint ist. Dieses Genre kann viele Arten von Filmen umfassen: von Superhelden über Science-Fiction bis hin zu Krieg und Bandenkriminalität.

Der subjektive Charakter dieser Fragen und Aussagen spiegelt sich z. B. auch in der folgenden Aussage:

Bei Unternehmensveranstaltungen, an denen viele Mitarbeiter teilnehmen, fühle ich mich sicher, da ich mich mit Gewalt schützen kann.

- □ Stimmt.
- □ Stimmt nicht.
- □ Ist nicht relevant.

Mit dieser Art von Aussagen wird impliziert, dass Gewalt überhaupt ein Mittel darstellen kann, um in größeren sozialen Zusammenkünften zu agieren. Die Verneinung dieser Aussage würde auch bedeuten, dass sich die Person bei großen Veranstaltungen / in großen Unternehmen nicht sicher fühlt, d. h. rein semantisch gibt es keine Antwort, die sich positiv auf den Bewerbungsvorgang auswirken kann.

Schließlich werden Fragen und Aussagen zum Alkoholkonsum in die Umfrage aufgenommen. Auch sie sind durch starke Verschachtelung sehr schwer verständlich formuliert und zeigen einmal mehr den subjektiven Charakter der Befragung.

Ein Mitarbeiter, der die Gewohnheit eines anderen Mitarbeiters kennt, während der Arbeitszeit Alkohol zu konsumieren, sollte:

- □ Dies nur melden, wenn er große Mengen konsumiert.
- □ Dies auf jeden Fall der Geschäftsführung melden.
- □ Ihn nicht melden, da dies dessen Privatangelegenheit ist.

Ich denke, dass Mitarbeiter, die regelmäßig bei der Arbeit Alkohol konsumieren, deswegen nicht entlassen werden sollten, auch wenn die Arbeit darunter leidet.

- □ Stimmt, denn sie haben wahrscheinlich andere Proleme.
- □ Stimmt, denn das tun viele.
- □ Stimmt.
- □ Stimmt nicht, sie sollten entlassen werden.

Fazit: moralisch schwierig

Das Online-Bewerbungsverfahren glänzt durch Unverständlichkeit und Mehrdeutigkeit. Fragen, die in Schachtelsätzen formuliert werden oder mit doppelten Verneinungen arbeiten, schließen von Beginn an Menschen aus. Dass diese Fragen in einer begrenzten Zeit beantwortet werden müssen, erschwert den Ablauf noch einmal besonders. Zumal die Konzentration bei der Beantwortung von 60 – in Worten „sechzig!“ - Fragen, auch bei Muttersprachler*innen deutlich nachlassen dürfte. Allein beim Lesen des Fragebogens bleibt ein Gefühl des „Beobachtet Werdens“ zurück und es stellt sich die Frage, wie weit ein potenzieller Arbeitgeber gehen darf bei der Rekrutierung neuer Mitarbeiter*innen.

Die Einschätzung von Benjamin Heinrichs vom Projekt Faire Integration vom DBG Bildungswerk bringt es auf den Punkt: “*Hier zeigt Amazon erneut, dass es ihnen vor allem um Kontrolle und Misstrauen der Kolleg*innen untereinander geht. Wie auch bereits im System der Subunternehmen, die Amazon für die Paketzustellung aufgebaut hat, beruht Amazons Erfolg auf einem Klima der Angst in der Belegschaft.”*

Aus moralischer Sicht lassen diese Fragen viel zu wünschen übrig, auch wenn sie aus arbeitsrechtlicher Sicht wohl nicht beanstandet werden können.

Berufsschulplan bis 2026 steht!

Christiane Götze | IBS gGmbH

Alle 22 Träger bleiben als Berufsschulstandort erhalten.

Der Berufsschulplan für Thüringen steht bis 2026 fest. Das Bildungsministerium gab Anfang November bekannt, dass alle Standorte erhalten bleiben und es lediglich Umstrukturierungen bei einigen Fachklassen geben wird. Mit Blick auf die ländlichen Regionen ist diese Planung sehr zu begrüßen, da damit auch im ländlichen Raum eine starke Berufsschullandschaft für die nächsten Jahre gesichert ist. Schülerinnen und Schüler der BVJ-S-Klassen haben damit weiterhin die Möglichkeit, wohnortnahe Berufsschulen zu erreichen.

Sprache

Öffnung der berufsbezogenen Sprachkurse für Afghan*innen

Christiane Welker | IBS gGmbH

Das BMAS geht für Geflüchtete aus Afghanistan von einer „guten Bleibeperspektive“ aus und öffnet daher die berufsbezogenen Sprachkurse – angesichts der Lage in Afghanistan und der Tatsache, dass 75 % der angefochtenen, ablehnenden BAMF-Bescheide für Afghan*innen von den Gerichten aufgehoben werden, ist dies mehr als sinnvoll. Das BMI hingegen geht weiterhin nicht von einer „guten Bleibeperspektive“ aus. Dadurch haben afghanische Geflüchtete im Asylverfahren weiterhin keinen Zugang zu den Integrationskursen – diese liegen nämlich im Gegensatz zu den berufsbezogenen Sprachkursen in Zuständigkeit des BMI.

Durch die Einstufung von Afghan*innen in die Gruppe mit „guter Bleibeperspektive“ durch das BMAS verbessert sich ihr Zugang zur Arbeitsförderung. Frühzeitige Maßnahmen der Arbeitsmarktintegration stehen nun schon ab dem ersten Tag in den Landesaufnahmeeinrichtingen offen (z. B. Förderung aus dem Vermittlungsbudget, Maßnahmen zur Aktivierung und berufliche Eingliederung durch die Arbeitsagentur).

Generell lässt sich sagen, dass es nicht sinnvoll ist, den Anspruch auf Sprachkurse an die vermeintliche Bleibeperspektive zu knüpfen – wir hoffen sehr, dass die neue Bundesregierung dies überdenkt und Sprachkurse für alle Geflüchteten möglich macht.

Unsere Erfahrung im BLEIB*dran*-Netzwerk zeigt: Es ist extrem sinnvoll, wenn alle von Anfang an Deutsch lernen können – zum Glück dürfen in Thüringen alle Geflüchteten zumindest bis B1 die Sprache über das Landesprogramm Start Deutsch lernen. Das steigert die Möglichkeit der

Arbeitsmarktintegration erheblich. Und natürlich ist es enorm wichtig für Menschen, die hier leben, die Sprache zu verstehen – sei es im Kontakt mit Behörden, mit Mitmenschen oder beispielsweise, um mit Lehrer*innen, Ärzt*innen oder Kindergärtner*innen kommunizieren zu können.

Eine hilfreiche Übersicht über die Zugänge zur Ausbildungs- und Arbeitsförderung sowie zu den Sprachkursen bieten die Tabellen von Claudius Voigt von der GGUA in Münster.

Ausbildungsförderung:

https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/ausbildungsfoerderung2019.pdf

Sprachförderung:

https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/sprachfoerderung2019.pdf

Arbeitsförderung und Arbeitserlaubnis mit Gestattung und Duldung:

https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/arbeitsfoerderung_und_arbeitserlaubnis.pdf

Quelle: Claudius Voigt, GGUA, IQ-Netzwerk, verlinkt auf: www.der-paritaetische.de

Sprachkurse für Menschen mit Beeinträchtigungen

Christiane Götze | IBS gGmbH

Der Arbeitskreis Flucht und Behinderung hat sich mittlerweile in Thüringen etabliert. Sozial- und Teilhabeleistungen von Geflüchteten stehen hierbei im Fokus. Im Juli stellte eine Mitarbeiterin des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in einem Treffen die Zugangsmöglichkeiten zum Integrationskurs für Menschen mit Beeinträchtigungen vor. Maßgebend hierbei sind der Aufenthaltsstatus sowie der Grad der Behinderung. Grundsätzlich gelten die gleichen Zugangsvoraussetzungen wie bei einem Integrationskurs.

Sprachkurse für Menschen mit Behinderung werden in Thüringen sowie bundesweit wenig angeboten. Besondere Formate gibt es insbesondere für Menschen mit Seh- und Hörbeeinträchtigungen. Kurse finden hier u. a. in Leipzig und Nürnberg statt. Unterbringungs- und Mobilitätskosten werden dabei seitens des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge übernommen. Über barrierefreie Zugänge für Menschen mit einer Gehbeeinträchtigung verfügen Sprachkursträger in Gera, Jena, Erfurt, Artern und Nordhausen.

Die Integrationskurse umfassen einen Sprach- und Orientierungskurs. Eine Garantieförderung von Integrationskursen für Menschen mit Behinderung ist ab fünf Teilnehmer*innen möglich. Sprachkursträger benötigen keine Extrazulassung für diese Kursangebote, eine Zulassung als Integrationskursträger reicht aus. Die Integrationskursträger haben ergänzend die Möglichkeit, zur Unterstützung der Teilnehmenden eine zusätzliche Förderung für spezielle Sprachmittler*innen/Dolmetscher*innen für die Gebärdensprache sowie eine Sozial- und Lernbegleitung zu beantragen.

Grundsätzlich zeigt sich, dass die Datenlage und Bedarfserhebungen für spezielle Kursangebote sehr unzureichend sind. Insbesondere für den Personenkreis mit psychischen Beeinträchtigungen gibt es bisher keine Konzepte zur Sprachförderung. Personen, Ratsuchende und/oder Berater*innen, die spezielle Sprachkursangebote suchen, sollten sich daher an Sprachkursträger oder an die Melde- und Teststellen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge wenden.

Einfache statt Leichte Sprache!

Erfan Moh. Ghafari | Sozialamt Ilm-Kreis

Die Übersetzung von langen, schwierigen Texten in „Leichte Sprache“ wird von vielen Institutionen, darunter vor allem Verwaltungen, als ihr Goodwill zur Interkulturellen Öffnung vorgebracht. Mit leichter Sprache sollen so möglichst viele Zielgruppen abgeholt werden: Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung, Nicht-Muttersprachler*innen oder Menschen mit einem niedrigen Bildungsstand. Doch wie zielgruppengerecht ist die Leichte Sprache für Geflüchtete oder Zuwander*innen, die noch im Sprachlernprozess sind?

Schon auf den ersten Blick sieht man, dass die Texte in Leichter Sprache für eine spezielle Zielgruppe konzipiert sind (z. B. für Menschen mit kognitiven Einschränkungen). Leichte Sprache ermöglicht, schriftliche Informationen auf einem möglichst einfachen Niveau zu transportieren. Für die Leichte Sprache gibt es diverse Regeln. Leichte Sprache wird oft für die Arbeit mit Flüchtlingen bzw. Migrant*innen empfohlen. In der Praxis stößt sie aber schnell an ihre Grenzen, denn die abgeschnittene Schreibweise, die großen Abstände und die Illustrationen machen auf Flüchtlinge eher einen seltsamen Eindruck. Sie wird daher auch nicht richtig ernst genommen. Geflüchtete sind durchschnittlich gut gebildete Menschen und wollen entsprechend wie Erwachsene behandelt werden. Leichte Sprache wurde für Menschen entwickelt, die fast gar nicht lesen können. Einen Fachtext bzw. einen komplexen Text aus der Verwaltung in Leichte Sprache zu übersetzen, ist nicht immer möglich und viele wichtige Informationen gehen dabei verloren. In Leichter Sprache wird sprachlich und inhaltlich reduziert. Der Informationsfluss kann dadurch erheblich gestört sein.

In Einfacher Sprache hingegen wird kaum inhaltliche Reduktion vorgenommen. Flüchtlinge sind häufig in einer sprachlichen Lernphase und gewillt, die deutsche Sprache zu lernen. Die deutsche Sprache ist komplex und ihren fließenden Gebrauch zu erlernen, ist sehr schwer. Viele Migrant*innen brauchen lange, um sie einigermaßen in Laut und Schrift zu beherrschen. Deutsch aber grundsätzlich zu verstehen ist leichter möglich, weil die Feinheiten der Grammatik im Alltag und in der Beratung nicht so wichtig sind. Die Einfache Sprache ist eine korrekte Alltagssprache und wendet sich an Menschen mit einer anderen Muttersprache als Deutsch. Aber auch Muttersprachler*innen, die wenig lesen oder Informationen einfach und schnell aufnehmen möchten, können davon profitieren.

Die Erfahrung aus der Praxis bestätigt, dass die Einfache Sprache hilfreicher sein kann als die Leichte Sprache.

Hier ein paar Tipps für die Praxis:

Bilden Sie kurze Sätze, vermeiden Sie Nebensätze oder verschachtelte Sätze.

Aktiv statt Passiv, Dativ statt Genitiv.

Verzichten Sie auf Modalverben wie „Sie könnten“ oder „Es wäre schön“, wenn …“.

Sprechen Sie langsam und deutlich, aber keinesfalls lauter als normal.

Haben Sie Geduld und hören Sie zu. Wer eine Sprache lernt, braucht am Anfang Zeit, die Gedanken in Worte zu fassen.

Passen Sie sich an das Sprachniveau Ihres Gesprächspartners oder Ihrer Gesprächspartnerin an und vereinfachen Sie nur, wenn es notwendig ist.

Und wenn jemand kein Deutsch spricht, dann hilft die nonverbale Kommunikation. Wenn die Worte fehlen, dann bedeutet ein herzliches Lächeln mehr als tausende Worte!

Unterstützungsstrukturen

„Handlungsempfehlungen für den erfolgreichen Schulbesuch von zugewanderten Schüler*innen“

Gina Hoffmann | IBS gGmbH

Seit etwa sechs Jahren arbeiten Sozialarbeiter*innen in ganz Thüringen daran, den Anteil an Jugendlichen zu verringern, die ohne Abschluss die Schule verlassen. Eine besondere Zielgruppe sind Kinder und Jugendliche, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die erst seit Kurzem in Deutschland leben.

Einige der über die Schulförderrichtlinie finanzierten Projekte befassen sich speziell mit dieser Gruppe. Zum Ende der Förderperiode haben sich die Pädagog*innen aus diesen Projekten zusammengesetzt, um ihre Erfahrungen und Perspektiven auszutauschen, zum Erfolg beitragende Faktoren und Herangehensweisen zu bündeln, aber auch Herausforderungen und Verbesserungswünsche im Thüringer Schulsystem zusammenzutragen.

Als BLEIB*dran* haben wir mit Gudrun Keifl über die Handlungsempfehlungen gesprochen, die aus dieser Zusammenarbeit entstanden. Frau Keifl ist Integrationslotsin und Sozialarbeiterin an der Staatlichen Regelschule 1 „Thomas Mann“ in Erfurt und beim Verein *Kontakt in Krisen e. V.* tätig.

Frau Keifl, vielen Dank, dass Sie sich die Zeit zu diesem Interview mit uns genommen haben. Sie haben gemeinsam mit anderen Schulsozialarbeiter*innen die Handlungsempfehlungen geschrieben, wie kam es zu der Idee?

Gudrun Keifl: Ende 2019 haben wir unsere Arbeit an der Thomas-Mann-Regelschule im Rahmen eines Treffens mit anderen ESF-Fachkräften an Thüringer Schulen vorgestellt und dabei den Wunsch geäußert, uns mit anderen Projekten, die speziell mit der Zielgruppe zugewanderte Schüler*innen arbeiten, zu vernetzen. Wir haben uns einerseits einen Austausch gewünscht und zum anderen wollten wir auch, dass von dieser bald endenden Förderperiode etwas von unserer Erfahrung bleibt. Wir haben dazu auch die Mitarbeiter*innen des Programms „Erfolg macht Schule“ von der DKJS eingebunden und sie gefragt, ob sie uns dabei unterstützen können, indem sie die Treffen moderieren und Kontakte zu anderen Projekten herstellen. Die Idee ist auf fruchtbaren Boden gefallen und wir haben uns dann im Februar 2020 zum ersten Mal in Erfurt getroffen. Es waren Sozialarbeiter*innen aus Apolda, Meiningen und Erfurt dabei. Da haben wir im Grunde begonnen, unsere Erfahrungen im Rahmen von wiederkehrenden Treffen zu bündeln und entschieden, sie in Form von Handlungsempfehlungen an Politik, Verwaltung und Praxis zu adressieren.

Wie haben Sie die Erfahrungen erhoben?

Gudrun Keifl: Im Austausch mit den anderen Sozialarbeiter*innen. Es wurde sehr schnell deutlich, dass wir und unsere Zielgruppe in vielen Bereichen sehr ähnliche Erfahrungen machen und auf die immer gleichen Probleme und Hindernisse stoßen.

Welches waren ihre zentralen Erkenntnisse?

Gudrun Keifl: Die zentrale Erkenntnis unserer Gespräche und Diskussionen war, dass zugewanderte Kinder sehr viel erreichen können im Thüringer Bildungssystem, wenn sie entsprechend gefördert werden und auf Fachkräfte, also Lehrer*innen, Mitarbeiter*innen in der Verwaltung und Sozialarbeiter*innen stoßen, die sie unterstützen.

Welches sind die größten Probleme, mit denen migrierte Schüler*innen konfrontiert sind?

Gudrun Keifl: Zunächst einmal ist ein grundlegendes Problem ganz klar das sehr exkludierende und selektive deutsche Schulsystem, mit dem zugewanderte Schüler*innen in Thüringen konfrontiert werden. In einem System, das auf Auslese bedacht ist und für Abweichung im Grunde nur behelfsmäßige Lösungen vorsieht, ist es sehr schwer, erfolgreich zu sein, besonders, wenn man kein Deutsch spricht. Zu viele Schüler*innen werden dann aber Schulen zugewiesen, die nicht über das entsprechende Unterstützungssystem verfügen, um diese ganzen Hürden zu nehmen. Das bedeutet, es gibt zu wenig oder gar keinen DaZ-Unterreicht, es wird zu selten von der Möglichkeit einer Rückstufung Gebrauch gemacht, eventuelle sonderpädagogische Förderbedarfe werden nicht erkannt, weil die Defizite auf mangelnde Deutschkenntnisse geschoben werden. Zu wenige Lehrer*innen unterrichten sprachsensibel. Dann fehlen an vielen Schulen Sozialarbeiter*innen, die mit der Zielgruppe arbeiten und auch entsprechende Kompetenzen mitbringen, z. B. auch aufenthaltsrechtlicher und transkultureller Art, und die sich vor Ort für die Schüler*innen einsetzen.

Wir haben auch festgestellt, dass zugewanderten Schüler*innen und ihren Familien sehr defizitorientiert begegnet wird. Sie werden häufig als zusätzliche Belastung im Schulalltag wahrgenommen und es wird ihnen auch nicht viel zugetraut. Ein Hauptschulabschluss muss reichen – wenn überhaupt, höhere Bildungsbestrebungen werden oft belächelt. Gerade bei älteren Schüler*innen die noch schulpflichtig sind, gibt es an vielen Schulen die Praxis, die Jugendlichen ohne spezielle Förderung und Begleitung in Klassen mitlaufen zu lassen, sie also zu verwahren, ohne ihnen eine reale Perspektive auf einen Hauptschulabschluss oder den qualifizierenden Hauptschulabschluss zu eröffnen. Die Schüler*innen sitzen so ihre Schulpflicht ab und werden dann ausgeschult. Wer dennoch aus eigener Kraft einen Schulabschluss schafft, hat Glück gehabt.

Und dann ist da natürlich noch der allgegenwärtige Rassismus im Alltag und in den Institutionen, der zugewanderten Schüler*innen auch an Schulen in Form von Vorurteilen, Zuschreibungen und Benachteiligungen das Vorankommen zusätzlich erschwert.

Sie schreiben in den Handlungsempfehlungen von einer flächendeckenden Bildungsberatung für zugewanderte Kinder. Warum ist das notwendig? Und wie könnte diese aussehen?

Gudrun Keifl: Jedes zugewanderte Kind / jede*r Jugendliche bringt ganz unterschiedliche Voraussetzungen mit und hat individuelle Pläne und Ziele. Dies muss berücksichtigt werden, bevor eine Zuweisung an eine bestimmte Schule durch das Schulamt erfolgt. Das Ziel muss sein, gemeinsam mit der Schülerin oder dem Schüler und den Eltern die bestmögliche Option für das Kind oder die*den Jugendliche*n zu erarbeiten. Leider erleben wir, wie bereits in vorhergehenden Antworten beschrieben, oft das Gegenteil. Zugewanderte Schüler*innen werden Schulen z. B. lediglich nach Platzkapazitäten zugeteilt und es ist eher dem Zufall und Glück überlassen, ob die Betroffenen an den zugewiesenen Schulen ihr Potenzial entfalten können oder nicht. Hier kann schon mal der Eindruck entstehen, dass es lediglich darum geht, dem gesetzlichen Auftrag der Zuweisung eines Schulplatzes zu genügen.

Eine Stelle zur Bildungsberatung sollte hingegen Ziele, Wünsche und Bedarfe der Schüler*innen und ihrer Eltern in den Vordergrund stellen. Und selbstverständlich gut mit allen Schulformen und der Schulverwaltung vernetzt sein, die Bildungslandschaft und ihre Angebote kennen und um die spezifischen Herausforderungen für die Zielgruppe im Schulalltag wissen. So eine Beratung ist ja für die gesamte Bildungslaufbahn sinnvoll, dass also Schüler*innen und Eltern immer wieder hingehen können und sich zu Übergängen usw. beraten lassen können.

Weiterhin empfehlen Sie spezielle Konzepte für Schüler*innen höherer Klassenstufen. Angesichts des Personalmangels sind wahrscheinlich nicht alle Ideen direkt umsetzbar. Welches sind Ihrer Meinung nach die ersten wichtigen Angebote, die eine Schule machen sollte?

Gudrun Keifl: Im besten Fall hat die Schule sich was für die Zielgruppe überlegt, um sie so zu fördern, dass der bestmögliche Schulabschluss erreichbar ist. Das ist in jedem Fall gezielte Förderung in den Hauptfächern und spezielle Prüfungsvorbereitung, da Schüler*innen, die nach ihrem Zuzug die 8. oder 9. Klasse besuchen, in der Regel als Hauptschüler*innen eingestuft werden und damit die Prüfung zum qualifizierenden Hauptschulabschluss bestehen müssen, um ihren Realschulabschluss an einer allgemeinbildenden Schule machen zu können. Vielen Schüler*innen würde es auch helfen, wenn sie die 9. oder 10. Klasse bei Nichtbestehen wiederholen könnten, um den Abschluss zu schaffen – also wenn Regelschulen das problemlos und regelmäßig so machen würden. Bisher wird das in der Praxis häufig nicht gemacht. Die Schüler*innen werden dann ausgeschult und an die Berufsschulen verwiesen. Das sind unnötige Brüche und Übergänge, die oft dazu führen, dass die Jugendlichen den Anschluss verlieren. Wir kennen auch Beispiele, wo Schülerinnen nach Bestehen des qualifizierenden Hauptschulabschlusses nicht in die 10. Klasse ihrer Schule aufgenommen wurden, obwohl sie den formalen Voraussetzungen genügten, weil Lehrer*innen der Meinung waren, sie wären nicht geeignet für die 10. Klasse. Eine Schülerin konnte ihren Realschulabschluss dann glücklicherweise an einer anderen Regelschule machen, ihre Freundin an der Abendschule. So etwas darf einfach nicht passieren. Auch hier fehlte im Übrigen der Support durch eine gute, niedrigschwellige Bildungsberatung.

Wie können die Schulen untereinander von guten Konzepten profitieren? Wie könnte eine Vernetzung aussehen?

Gudrun Keifl: Diese Vernetzung erhoffen wir uns durch die Schulverwaltung und das zuständige Ministerium. Es gibt einige Schulen in Thüringen, an denen die Beschulung von zugewanderten Schüler*in-

nen richtig gut und erfolgreich läuft. Viele andere Schulen erwecken hingegen immer noch den Eindruck, als hätten sie die Hoffnung, Zuwanderung sei nur ein temporäres Phänomen, auf das man sich nicht einzustellen braucht. Diese Schulen benötigen dringend das Know-how, das es ja bereits gibt. Vermutlich reicht es aber nicht, dieses nur zur Verfügung zu stellen. Diese Schulen benötigen auch kleine „Anschubser“, um sich und ihre Angebote (auch) im Sinne zugewanderter Schüler*innen zu entwickeln. Schule funktioniert hierarchisch, dieser Impuls müsste also aus der Schulverwaltung und/oder aus dem Ministerium sowie aus der Politik kommen.

Wir bedanken uns vielmals für das Interview!

Appell an die nächste Bundesregierung

Menschenrechte achten – uneingeschränkten Zugang zur Gesundheitsversorgung gewähren und von Krieg, Folter und Flucht traumatisierte Menschen vor Abschiebung schützen

Die Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (BAfF), Amnesty International, die Arbeiterwohlfahrt, Ärzte der Welt, die Bundespsychotherapeutenkammer, der Deutsche Anwaltverein, der Deutsche Caritasverband, die Deutsche Gesellschaft für Verhaltenstherapie, der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband, das Deutsche Rote Kreuz, die Diakonie Deutschland, Handicap International, Internationale Ärzt*innen für die Verhütung des Atomkrieges/Ärzt*innen in sozialer Verantwortung e. V. (IPPNW), Medico International und PRO ASYL haben einen gemeinsamen Appell an die neue Bundesregierung verfasst, in dem sie fordern, den Schutz und die notwendige medizinische Versorgung für Geflüchtete sicherzustellen. Speziell geht es um den Zugang zu medizinischer Versorgung für Geflüchtete unabhängig vom Aufenthaltsstatus, die Finanzierung von psychosozialen Zentren, einen gesetzlichen Anspruch auf Sprachmittlung für ärztliche und psychotherapeutische Gespräche sowie darum, dass schwere Erkrankungen im asyl- und aufenthaltsrechtlichen Verfahren besser berücksichtigt werden. Insbesondere die hohen Hürden, die durch § 60 Abs. 2c und d AufenthG an ärztliche Atteste gestellt werden, führen in der Praxis zu großen Problemen.

Den Appell an die Bundesregierung können Sie hier nachlesen:

Appell_an_die_Bundesregierung_2021.pdf (der-paritaetische.de)

Positionspapier „Geflüchteten Menschen mit Behinderung muss das Recht auf Leistungen ohne Einschränkungen gewährt werden“

Das Positionspapier von Handicap International (HI) enthält Vorschläge für einen besseren Zugang zu Gesundheits- und Teilhabeleistungen für geflüchtete Menschen mit Behinderung. Darüber hinaus gibt Dr. Barbara Weiser eine rechtliche Einschätzung zum Thema.

Das Positionspapier finden Sie unter: https://www.hi-deutschland-projekte.de/crossroads/wp-content/uploads/sites/3/2021/10/gefluechteten-menschen-mit-behinderung-muss-das-recht-auf-leistungen-ohne-einschraenkungen-gewaehrt-werden-1.pdf

Praxisfallsammlung und Handlungsempfehlungen „Diskriminierung im Kontext Arbeit“

In der Publikation des IQ-Netzwerks werden Handlungsempfehlungen jeweils für Unternehmen, kommunale Verwaltungen und Arbeitsverwaltungen gegeben.

Sie finden die Publikation unter: https://www.netzwerk-iq.de/fileadmin/Redaktion/Downloads/Fachstelle_IKA/Publikationen/FS_IKA_Diskriminierung_im_Kontext_Arbeit_Praxisfallsammlung_und_Handlungsempfehlungen_2021_web.pdf

Dokumentation der bundesweiten IvAF-Fachtagung „Auswirkungen der Pandemie auf die Lebenswirklichkeit Schutzsuchender“

Am 04. und 05. November fand in der Akademie Waldschlösschen die bundesweite IvAF-Fachtagung „Auswirkungen der Pandemie auf die Lebenswirklichkeit Schutzsuchender“ statt.

Die Dokumentation ist auf der Webseite des IvAF-Netzwerkes „AZF3 – Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge“ zu finden:

https://azf3.de/dokumentation-der-bundesweiten-ivaf-fachtagung-am-04-05-11-2021-in-der-akademie-waldschloesschen/

Neue Publikation des AWO-Bundesverbands

Die Publikation „Unterbringung von geflüchteten Menschen und die Corona-Pandemie“ legt den Schwerpunkt auf die pandemiebedingten Probleme, die sich bei der Unterbringung von geflüchteten Menschen ergaben. Die Themen soziale und gesundheitliche Teilhabe und Gewaltschutz spielen eine besondere Rolle.

In den AWO-Standpunkten werden Forderungen an die Politik und Empfehlungen an die Praxis formuliert, die Unterbringung von Geflüchteten stärker an gesundheitlichen, menschenrechtlichen und sozialarbeiterischen Geboten auszurichten.

Die Publikation finden Sie unter: https://www.awo.org/sites/default/files/2021-10/AWO%20Standpunkte%202021%20-%20Unterbringung%20von%20Gefluechteten_0.pdf

Aktualisierte Arbeitshilfe „Rahmenbedingungen des Arbeitsmarktzugangs von Geflüchteten“

Die vom DRK herausgegebene Broschüre bietet einen umfassenden Überblick zu den rechtlichen Rahmenbedingungen sowie zu Möglichkeiten der Unterstützung beim Arbeitsmarktzugang.

Der Leitfaden wurde um ein neues Kapitel ergänzt, welches sich mit Duldungen bzw. Aufenthaltserlaubnissen befasst, die zum Zweck der Ausbildung und Beschäftigung erteilt werden können.

Die Broschüre des DRK finden Sie unter:

https://www.asyl.net/view/broschuere-rahmenbedingungen-des-arbeitsmarktzugangs-von-gefluechteten-4-aufl-2021

DIHK-Report Fachkräfte 2021

Über 50 Prozent der Unternehmen können derzeit offene Stellen zumindest vorübergehend nicht besetzen – das sind deutlich mehr als vor der Corona-Krise. Lockdowns und Kurzarbeit haben den Fachkräftemangel nur zeitweise in den Hintergrund gedrängt. Der Fachkräftereport des Deutschen Industrie- und Handelskammertages beschreibt die aktuelle Lage, konkrete Folgen sowie die künftigen Herausforderungen. Sie finden ihn unter:

https://www.dihk.de/resource/blob/61638/9bde58258a88d4fce8cda7e2ef300b9c/dihk-report-fachkraeftesicherung-2021-data.pdf

Blick in die Praxis

Stark im Ehrenamt

Christiane Welker |IBS gGmbH

Shireen kam 2018 das erste Mal zur BLEIB*dran*-Beratung am Institut für Berufsbildung und Sozialmanagement gGmbH in Erfurt. Eine Freundin hatte sie auf das Beratungsangebot aufmerksam gemacht und sie zu uns begleitet.

Die Irakerin ist studierte Ingenieurin im Bereich „Brennstoff- und Energietechnik“. Nachdem sie dieses Studium erfolgreich beendet hatte, schloss sie ein dreijähriges Jurastudium an – ebenfalls an der Universität Kirkuk. Bevor sie das Jurastudium beenden konnte, musste sie fliehen.

Shireen hat sich trotz der schlimmen Erlebnisse im Irak und auf der Flucht ihre sehr warmherzige Art bewahrt und hat immer ein Lächeln auf den Lippen. Seit sie in Deutschland angekommen ist, engagiert sie sich stark, um anderen Menschen mit Fluchterfahrung zu helfen. *„Ich begleite die Frauen beim Arzt und zu Behörden sowie in die Schule und in den Kindergarten. Auch ein Anwalt hat meine Nummer, er ruft mich an, wenn er jemanden zum Übersetzen braucht. Beim ZIM arbeite ich auch ehrenamtlich. Ich habe eine Ausbildung zur Übungsleiterin im Programm ´Integration durch Sport´ absolviert.“* Dafür hat Shireen an drei Wochenenden jeweils Freitag bis Sonntag an der Ausbildung „Geflüchtete werden Übungsleiter*innen“ in Bad Blankenburg teilgenommen – zusammen mit neun anderen Geflüchteten. Seitdem bietet sie Sportkurse beim Zentrum für Integration und Migration in Erfurt an: Zweimal die Woche macht sie Kardio-Kurse für Frauen, einmal Kindersport. Bis zu 15 Frauen nehmen an den Sportkursen teil, denn *„die Halle ist nicht so groß“*, sonst würden noch mehr Frauen zum Kurs kommen. Beim Kindersport spielen sie nach der Erwärmung oft Spiele wie Fußball oder machen Gymnastik.

Shireen ist ihre ehrenamtliche Arbeit sehr wichtig: *„Es freut mich sehr, weil ich weiß, dass es für die neu angekommenen Menschen hier in Deutschland sehr schwer ist, wenn man die Sprache nicht kann. Das war für mich auch sehr schwer, ich freue mich, anderen helfen zu können.“*

Im BLEIB*dran*-Team hat es uns damals sehr verblüfft, wie schnell Shireen Deutsch gelernt hat. Wir haben sie gefragt, wie sie das geschafft hat und wie andere es ihr nachmachen können.

„Ich habe eine kleine Geschichte. Als wir nach Deutschland gekommen sind, war ich alleine mit meinem kleinen Sohn. Er ist die Treppe runtergefallen und hat sich am Kopf verletzt. Als ich im Krankenhaus war, konnte man mir kaum helfen, ich konnte mich nur ein bisschen auf Englisch verständigen. Dann habe ich mir gesagt, ich muss Deutsch lernen. Nach sieben Monaten hatte ich den B1-Kurs abgeschlossen. Bei IIK habe ich dann einen B2-Kurs gefunden – der hat lange gedauert wegen Corona, aber auch den habe ich mit guten Noten bestanden.

Um die Sprache schnell zu lernen, haben mein Mann und ich immer versucht, mit deutschen Leuten zu sprechen. Wir haben eine Frau kennengelernt, Frau Eifler, sie hat uns wirklich sehr geholfen und tut dies auch heute noch. Ich danke ihr von Herzen. Sie war früher Lehrerin und erzählt uns viel über die Erfurter Geschichte, zeigt uns die Stadt und gibt uns nützliche Tipps.“

Und Shireen hat noch weitere Tipps zum schnellen Deutschlernen: *„Wir*

haben immer Nachrichten und kurze Filme geschaut, erst mit arabischen Untertiteln, inzwischen ohne. Und mit unseren beiden Söhnen, die jetzt die siebte bzw. die achte Klasse am Gymnasium besuchen, versuchen wir zu Hause immer Deutsch zu sprechen. Die beiden unterhalten sich immer auf Deutsch. Da lerne ich viel."

Shireen hat auch den Führerschein gemacht, dafür hat sie jeden Monat 50 Euro gespart. Zum Glück brauchte sie nur 12 Fahrstunden.

Wir haben Shireen gefragt, wie sie sich ihr berufliches Leben in Deutschland vorstellt: *„Erst wollte ich Krankenschwester werden, ich habe versucht einen Ausbildungsplatz zu finden, aber leider hat das nicht geklappt. Jetzt möchte ich das Studium Soziale Arbeit machen, auch weil ich Kurdisch, Arabisch, Deutsch, ein bisschen Englisch und ein bisschen Turkmenisch spreche. Ich habe gehört, dass Sozialarbeiter gesucht werden, die diese Sprachen beherrschen. Dafür muss ich Deutsch auf dem Niveau C1-Hochschule lernen – im Dezember fängt der Kurs an."*

Wir haben Shireen gefragt, was ihr hier in Deutschland gefällt. Ihre Antwort kommt wie aus der Pistole geschossen: *„Die Schule für die Kinder ist sehr gut! Und für Frauen ist es auch besser. Bei uns gibt es Frauenrechte nur auf dem Papier – hier haben Frauen gleiche Rechte. Man kann alles machen."*

Abschließend wollten wir noch etwas über ihre Zukunftswünsche wissen: *„Ich wünsche mir einen Platz an der Uni für das Studium der Sozialen Arbeit, und dass die Kinder hier die Schule beenden und eine Ausbildung oder ein Studium machen können."*

Shireen nutzt jede Möglichkeit, die sich ihr bietet, um sich weiterzubilden – sie ist voller Motivation. Wir sind uns sicher, dass sie eine wunderbare Sozialarbeiterin werden wird.

Wir wünschen ihr für ihre Zukunft alles Gute!

AUSFÜHRLICHE LINK- UND LITERATURLISTE (Stand: 25.11.2021)

Redaktionsnetzwerk Deutschland (11/2021): „Die Belarus-Route ist nach wie vor offen“. Abrufbar unter: https://www.rnd.de/politik/fluechtlinge-in-belarus-die-route-nach-deutschland-ist-weiter-offen-XQ3PA3SV7VF3LGGCHISPF7PU4I.html

Amnesty International (09/2021): „Poland: Digital investigation proves Poland violated refugees’ rights“. Abrufbar unter: https://www.amnesty.org/en/latest/news/2021/09/poland-digital-investigation-proves-poland-violated-refugees-rights/

IBS gGmbH (11/2021): „Erlasslage Ausländerrecht“. Abrufbar unter: https://www.ibs-thueringen.de/wp-content/uploads/2021/Erlasslage-Auslaenderrecht.pdf

Netwin 3 – Netzwerk Integration (11/21): „Gerichtsentscheidungen zu Mitwirkungspflichten“. Abrufbar unter: https://www.esf-netwin.de/wp-content/uploads/2021/06/Entscheidungen-zu-Mitwirkungspflichten_24.11.2021.pdf

IBS gGmbH (11/2021): „Residenzpflicht, Wohnsitzauflage, Wohnsitzregelung“. Abrufbar unter: https://www.ibs-thueringen.de/wp-content/uploads/2020/05/Residenzpflicht_Wohnsitzauflage_Wohnsitzregelung.pdf

Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz (11/2021): „Aufenthaltsbeendigung von vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern in den Wintermonaten 2021/2022“. Abrufbar unter: https://www.ibs-thueringen.de/wp-content/uploads/2021/11/2021-11-25-21_TLVwA-Winterabschieberegelung-2021_2022.pdf

MDR (15.11.2021): „Die Thüringer Justiz und ihr Umgang mit Rechts“. Abrufbar unter: https://www.mdr.de/video/mdr-videos/f/video-572814.html

taz (10/2021): „Keine Berührungsängste“. Abrufbar unter: https://taz.de/Jurist-ueber-Rechte-im-Justizwesen/!5805513/

Süddeutsche Zeitung (11/2021): „Aus dem Lot“. Abrufbar unter: https://www.sueddeutsche.de/politik/justiz-in-deutschland-aus-dem-lot-1.5458017

Deutschlandfunk Kultur (09/2021): „AfD-Mitglieder im Justizwesen – Ein Weckruf an den Rechtsstaat“. Abrufbar unter: https://www.deutschlandfunkkultur.de/afd-mitglieder-im-justizwesen-ein-weckruf-an-den-rechtsstaat-100.html

SWR (10/2021): „Rechte Richter und Staatsanwälte – eine Gefahr für den Rechtsstaat?“ Abrufbar unter: https://www.swr.de/justiz-reporterinnen/rechte-richter-und-staatsanwaelte-eine-gefahr-fuer-den-rechtsstaat-100.html

IBS gGmbH (07/2021): „Duldung + Arbeit = Aufenthaltserlaubnis?“. Abrufbar unter: https://bit.ly/3nHX6Su

Neue Osnabrücker Zeitung (10/2021): „Tausende ablehnende Asylentscheide von Verwaltungsgerichten aufgehoben“. Abrufbar unter: https://www.presseportal.de/pm/58964/5059151

GGUA (04/2015): „Die wundersame Welt des § 25 Abs. 5 Oder: Wie man gesetzliche Regelungen möglichst so kompliziert und unkoordiniert gestaltet, dass sie niemand mehr durchschaut.“ Abrufbar unter: https://www.ggua.de/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/___25V.pdf

Diakonie Deutschland (10/2021): „Unmöglichkeit der Passbeschaffung für afghanische Staatsangehörige: Hinweise und Musterschreiben der Diakonie“. Abrufbar unter: https://www.asyl.net/view/hinweise-der-diakonie-zur-passpflicht-afghanischer-staatsangehoeriger

Neue Deutsche Medienmacher*innen (o. A.): „Afghanistan Informationen“. Abrufbar unter: https://handbookgermany.de/de/afghanistan-info.html

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (10/2021): „Häufig gestellte Fragen („FAQ“) zum Themenkomplex Afghanistan“. Abrufbar unter: https://www.frsh.de/fileadmin/pdf/behoerden/Erlasse_ab_2012/BMI_RS-T-7374-FAQs-zum_Themenkomplex-Afghanistan_20211008.pdf

PRO ASYL (11/2021): „Kommentierung der FAQ des BMI vom 08.10.2021“. Abrufbar unter: https://www.frsh.de/fileadmin/pdf/behoerden/Erlasse_ab_2012/PRO-ASYL-Kommentar-zu-BMI-FAQ-Afghanistan_810.2021.pdf

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (09/2021): „Schwerbehindertenausweis bei Menschen mit Fluchthintergrund.“ Abrufbar unter: https://www.frnrw.de/fileadmin/frnrw/media/downloads/Themen_a-Z/Aufenthalt/2021-09-21_BMAS_Schwerbehindertenausweisverordnung.pdf

Mediendienst Integration (09/2021): „Mehr Abgeordnete mit Migrationshintergrund“. Abrufbar unter: https://mediendienst-integration.de/artikel/mehr-abgeordnete-mit-migrationshintergrund-1.html

Tagesschau.de (10/2021): „Worauf sich die Sondierer geeinigt haben“. Abrufbar unter: https://www.tagesschau.de/inland/sondierungspapier-105.html

IBS gGmbH (05/2021): „Positionspapier zur Bundestagswahl“. Abrufbar unter: https://bit.ly/3nXhoaR

Tagesschau.de (11/2021): „Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit/ Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP“. Abrufbar unter: https://www.tagesschau.de/koalitionsvertrag-147.pdf

GGUA (2019): „Ausbildungsförderung mit Aufenthaltsgestattung“. Abrufbar unter: https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/ausbildungsfoerderung2019.pdf

GGUA (2019): „Zugang zu Sprachförderung mit Aufenthaltsgestattung“. Abrufbar unter: https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/sprachfoerderung2019.pdf

GGUA (2021): „Arbeitserlaubnis und Arbeitsförderung“. Abrufbar unter: https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/arbeitsfoerderung_und_arbeitserlaubnis.pdf

Handicap International e. V.: (10/2021): „Geflüchteten Menschen mit Behinderung muss das Recht auf Leistungen ohne Einschränkungen gewährt werden“. Abrufbar unter: https://www.hi-deutschland-projekte.de/crossroads/wp-content/uploads/sites/3/2021/10/gefluechteten-menschen-mit-behinderung-muss-das-recht-auf-leistungen-ohne-einschraenkungen-gewaehrt-werden-1.pdf

Flüchtlingsrat Niedersachsen e. V. – AZF3 (11/2021): „Dokumentation der bundesweiten IvAF-Fachtagung am 04./05.11.2021 in der Akademie Waldschlösschen“. Abrufbar unter: https://azf3.de/dokumentation-der-bundesweiten-ivaf-fachtagung-am-04-05-11-2021-in-der-akademie-waldschloesschen/

AWO Bundesverband e. V. (10/2021): „Unterbringung von geflüchteten Menschen und die Corona-Pandemie“, Abrufbar unter: https://www.awo.org/sites/default/files/2021-10/AWO%20Standpunkte%202021%20-%20Unterbringung%20von%20Gefluechteten_0.pdf

Deutsches Rotes Kreuz e. V. (07/2021): „Rahmenbedingungen des Arbeitsmarktzugangs von Geflüchteten“, abrufbar unter: https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/publikationen/Arbeitshilfen/2021_broschuere_arbeitsmarkt_fin_web.pdf

IQ Fachstelle Interkulturelle Kompetenzentwicklung und Antidiskriminierung (2021): „Diskriminierung im Kontext Arbeit“, abrufbar unter: https://www.netzwerk-iq.de/fileadmin/Redaktion/Downloads/Fachstelle_IKA/Publikationen/FS_IKA_Diskriminierung_im_Kontext_Arbeit_Praxisfallsammlung_und_Handlungsempfehlungen_2021_web.pdf

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e. V. (11/2021): „Appell an die nächste Bundesregierung“. Abrufbar unter: https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Appell_an_die_Bundesregierung_2021.pdf

Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V. (11/2021): „DIHK-Report Fachkräfte 2021“. Abrufbar unter: https://www.dihk.de/resource/blob/61638/9bde58258a88d4fce8cda7e2ef300b9c/dihk-report-fachkraeftesicherung-2021-data.pdf

BILDVERZEICHNIS

S. 3: IBS gGmbH; S. 6: Berliner Wissenschaftsverlag; S. 15: Screenshot von Eva Serrano León; S. 23: AWO Bundesverband e. V.; S. 24: IBS gGmbH

Impressum

Der Newsletter wird herausgegeben von der Koordination des Thüringer IvAF-Netzwerkes „BLEIB*dran*. Berufliche Perspektiven für Flüchtlinge in Thüringen“.

Institut für Berufsbildung und Sozialmanagement gemeinnützige GmbH
Wallstraße 18
99084 Erfurt
0361 511500-10
migration@ibs-thueringen.de

Geschäftsführerin: Katja Glybowskaja
Prokuristin: Christiane Götze
Unternehmenssitz: 99084 Erfurt; Juri-Gagarin-Ring 160
Handelsregister beim Amtsgericht: Jena
Handelsregister-Nummer: HRB 505545
Um sich für den Newsletter an- oder abzumelden, senden Sie bitte eine E-Mail an: oeffentlichkeitsarbeit@ibs-thueringen.de

Redaktion:
Christiane Götze
Christiane Welker

Layout:
Gina Hoffmann
Dezember 2021

Das Thüringer Netzwerk BLEIB*dran* wird im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
ESF Europäischer Sozialfonds für Deutschland
Europäische Union
Zusammen. Zukunft. Gestalten.